Landkreistag
BADEN-WÜRTTEMBERG

GESCHÄFTSBERICHT 2014/2016

Schriftenreihe des
Landkreistages Baden-Württemberg
Band 36

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

des Landkreistags Baden-Württemberg

Hauptgeschäftsführer Prof. Eberhard Trumpp
Leitung der Geschäftsstelle im Rahmen der vom Präsidium aufgestellten Grundsätze
Sekretariat: Frau Schneider • Tel.: 0711/224 62-22 • Fax: 0711/224 62-23 • schneider@landkreistag-bw.de

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer Dr. Alexis v. Komorowski
Sekretariat: Frau Bauer • Tel.: 0711/224 62-10 • Fax: 0711/224 62-23 • bauer@landkreistag-bw.de

Dr. Martin Silzer
m.silzer@europabuero-bw.de
Europabüro der baden-württembergischen Kommunen
Rue Guimard 7 • B-1040 Bruxelles
Sekretariat: Sibylle Walker
Tel.: 0032/2/5136408 • Fax: 0032/2/5138820
www.europabuero-bw.de • sekretariat@europabuero-bw.de

Dezernat I
Hgf. Prof. Trumpp
Telefon: 0711/224 62-11
trumpp@landkreistag-bw.de

- Grundsatzangelegenheiten der Landkreise
- Landräte
- Kommunale Verbände
- Bundes- und Landesangelegenheiten
- Grundzüge der europäischen Zusammenarbeit
- Verwaltungsreform
- Kommunalverfassungsrecht
- Öffentlichkeitsarbeit
- Geld- und Kreditwesen
- Politische Betätigung des Staatsbürgers

Federführung für
- Landkreisversammlung
- Präsidium
- Rechts- und Verfassungsausschuss

Sekretariat
Frau Schneider
Telefon: 0711/224 62-22
schneider@landkreistag-bw.de

Dezernat II
Stv. Hgf. Dr. v. Komorowski
Telefon: 0711/224 62-14
komorowski@landkreistag-bw.de

- Medizinische Versorgung
- Krankenhauswesen
- Rettungsdienst
- Öffentlicher Gesundheitsdienst
- Gesundheitsrecht
- Nachhaltige Entwicklung
- Klimaschutz
- Energie und Energiewirtschaft
- Kreislauf- und Abfallwirtschaft
- Natur- und Landschaftsschutz
- Wasserwirtschaft und Gewässerschutz
- Bodenschutz und Altlasten
- Immissionsschutz
- Gewerbeaufsicht
- Umweltrecht
- Bauleitplanung
- Bauordnungswesen
- Baurecht

Referentin
Frau Wittmann
Telefon: 0711/224 62-19
wittmann@landkreistag-bw.de

Federführung für
- Gesundheitsausschuss
- Ausschuss für Umweltschutz, Wirtschaft und Verkehr

Sekretariat
Frau Bauer
Telefon: 0711/224 62-10
bauer@landkreistag-bw.de

Dezernat III
Dezernentin Münz
Telefon: 0711/224 62-24
muenz@landkreistag-bw.de

- Allgemeine Rechtsangelegenheiten
- Verkehr, ÖPNV, Schülerbeförderung
- Schulträgerschaft
- Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
- Forstwirtschaft
- Landwirtschaft
- Europaangelegenheiten
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Brand- und Katastrophenschutz, Leitstellenstruktur
- Jagd-/Fischereiwesen
- Kultur, Archive
- Sport

Referentin
Frau Krepstakies
Telefon: 0711/224 62-18
krepstakies@landkreistag-bw.de

Federführung für
- Kulturausschuss

Zuordnung zum
- Rechts- und Verfassungsausschuss

Sekretariat
Frau Frank
Telefon: 0711/224 62-16
frank@landkreistag-bw.de

Dezernat IV
Dezernent Klee
Telefon: 0711/224 62-15
klee@landkreistag-bw.de

- Finanzen
- Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen
- Finanzausgleich
- Gebühren, Steuern und Abgaben
- Wirtschaftliche Betätigung
- Personalwesen und Ausbildung
- Rechnungsprüfung und Staatsaufsicht
- Straßenwesen
- Vergaberecht
- Kommunalrecht
- Wahlen
- Entbürokratisierung
- Verbandsangelegenheiten (Finanzen und Personal)

Referentin
Frau Wittmann
Telefon: 0711/224 62-19
wittmann@landkreistag-bw.de

Federführung für
- Finanzausschuss

Zuordnung zum
- Rechts- und Verfassungsausschuss

Sekretariat
Frau Schneider
Telefon: 0711/224 62-22
schneider@landkreistag-bw.de

Dezernat V
Dezernent Herdes
Telefon: 0711/224 62-12
herdes@landkreistag-bw.de

- Sozialhilfe
- Wohngeld
- Sozialdatenschutz
- Sozialhilferichtlinien BW
- Redaktionskreise SGB II und SGB XII
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Altenhilfe -/planung
- Pflegeversicherung
- Heimrecht
- Pflegesatzkommissionen
- Integration/Migration
- Aussiedler, Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge
- SGB II, Webportal „profund"
- SGB III Arbeitsverwaltung
- Bürgerschaftliches Engagement

Referentin
Frau Zabukovec
Telefon: 0711/22462-36
zabukovec@landkreistag-bw.de

Federführung für
- Sozialausschuss

Redaktionskreis Sozialhilferichtlinien
Frau Frank
Telefon: 0711/224 62-16
frank@landkreistag-bw.de

Ext. Fachberatung Bürgerschaftliches Engagement
Frau Prof. Dr. Kallfaß
Herr Fuchs

Beratung der regionalen ESF-Arbeitskreise
Herr Kreuz
Telefon: 0711/224 62-37
Frau Zabukovec
Telefon: 0711/22462-36
esf@landkreistag-bw.de

Sekretariat
Frau Hilpert
Telefon: 0711/224 62-26
hilpert@landkreistag-bw.de

Dezernat VI
Dezernentin Heilemann
Telefon: 0711/224 62-13
heilemann@landkreistag-bw.de

- Jugendhilfe, Kindertagesbetreuung
- Familie
- Frauen, Gleichstellungsbeauftragte
- Hilfen für Menschen mit Behinderung, psychischer Erkrankung oder Suchterkrankung
- Krankenhilfe
- Gefährdetenhilfe
- Ausbildungsförderung
- Kriegsopferfürsorge
- Versorgungsverwaltung
- Kommunalverband für Jugend und Soziales BW
- Geschäftsstelle der Spruchstelle für Fürsorgestreitigkeiten für das Land Baden-Württemberg

Spruchstelle
Frau Frank
Telefon: 0711/224 62-16
frank@landkreistag-bw.de

Zuordnung zum
- Sozialausschuss
- Rechts- und Verfassungsausschuss (Gleichstellung)

Sekretariat
Frau Hilpert
Telefon: 0711/224 62-26
hilpert@landkreistag-bw.de

Dezernat VII
Dezernent Langemack
Telefon: 0711/224 62-29
langemack@landkreistag-bw.de

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Redaktion der Landkreisnachrichten
- Vermessung, Flurneuordnung
- Informationstechnik (auch intern)
- E-Government, Geodateninfrastruktur
- Datenschutz
- Wirtschafts- und Strukturförderung, EU-Förderpolitik
- Tourismus
- Telekommunikation, Postdienste
- Landesplanung und Raumordnung, Wohnungswesen
- Statistik
- Aktenplan, Schriftgutverwaltung

Referentin
Frau Krepstakies
Telefon: 0711/224 62-18
krepstakies@landkreistag-bw.de

Zuordnung zum
- Rechts- und Verfassungsausschuss

Landkreisnachrichten
Frau Frank
Telefon: 0711/224 62-16
frank@landkreistag-bw.de

Sekretariat, interne IuK
Frau Troudi
Telefon: 0711/224 62-17
troudi@landkreistag-bw.de

Stand 9. 3. 2016

GESCHÄFTSBERICHT 2014/2016

INHALT:

Einleitung 7

Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen 9

Kartellverfahren Holzvermarktung 11

Gesundheitswesen 13

Entwicklung der Kreisfinanzen 21

Bildung 23

Junge Menschen und Familien 25

Hilfen für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung 28

Bürgerschaftliches Engagement 30

Pflege 32

Novellierung Chancengleichheitsgesetz 38

Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg – Webportal Profund für das SGB II 39

Europäischer Sozialfonds 40

Grundsicherung für Arbeitsuchende 41

Kreislauf- und Abfallwirtschaft 42

Deponierung von freigemessenen Abfällen aus dem Rückbau von Kernkraftwerken 43

Klimaschutzpakt der kommunalen Landesverbände mit dem Land Baden-Württemberg 46

Arbeitsschutz 47

Mehraufwand GAP-Reform 2015 48

Reform der ÖPNV-Finanzierung 49

Wirtschaftsförderung, EU-Kohäsionspolitik 50

Breitband 51

Pakt für Wohnungsbau 52

Ländlicher Raum 52

Europa 53

Kommunaler Datenverarbeitungsverbund (DVV) 55

E-Government und digitale Geoinformationen 56

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 58

Anhang:

Übersicht Präsident, Vizepräsidenten, Präsidium, Vorsitzende der Fachausschüsse, Sprengelvorsitzende 60

Geschäftsverteilungsplan Umschlag innen

EINLEITUNG

Der vorliegende Geschäftsbericht umfasst den Zeitraum vom 2. Juli 2014 bis 1. Juli 2016 und knüpft an die vorangegangene 37. Landkreisversammlung in Kehl an, die am 13. Oktober 2014 stattfand.

In dem Berichtszeitraum hatte die Geschäftsstelle wiederum eine Vielzahl von Themen aufzuarbeiten oder selbst in die kommunal- und landespolitische Diskussion einzubringen. Schwerpunktmäßig waren dies die Bereiche Aufnahme und Betreuung der Asylbewerber und Flüchtlinge, das Kartellverfahren Holzvermarktung sowie die Fusionskontrolle bei Krankenhäusern. Daneben standen die Einführung der Gemeinschaftsschule mit Auswirkungen auf die beruflichen Schulen, die ÖPNV-Finanzierung und der Koalitionsvertrag der neuen Landregierung im Mittelpunkt der Beratungen in den Gremien des Landkreistags. Zu diesen und weiteren Themen enthält der Geschäftsbericht Ausführungen und Hinweise, aus denen der aktuelle Beratungs- und Sachstand entnommen werden kann.

INTENSIVE KONTAKTE

Der Landkreistag Baden-Württemberg hat im Berichtszeitraum intensive Kontakte zu den im Landtag vertretenen Fraktionen, der Landesregierung und allen Behörden und Institutionen, deren Arbeit Auswirkungen auf die Landkreise hat, gepflegt.

Erfreulicherweise ist für den Berichtszeitraum festzustellen, dass die Gespräche und Kontakte zu Ministerpräsident Winfried Kretschmann in großer gegenseitiger Offenheit geführt werden konnten. In mehreren Gesprächen konnte mit ihm u.a. auch eine Einigung hinsichtlich der Kosten für die vorläufige Unterbringung der Flüchtlinge dergestalt erzielt werden, wonach das Land zwar den Stadt- und Landkreisen weiterhin Pauschalen gewährt, diese aber nach Ablauf eines Haushaltsjahres durch die sog. nachlaufende Spitzabrechnung ergänzt werden. Die Verbandsspitze des Landkreistags hat daneben mit den Ministerinnen und Ministern der einzelnen Ressorts, deren Aufgabenbereiche unmittelbar die Zuständigkeiten der Landkreise berühren, eingehende Gespräche geführt. Mitglieder der Landesregierung standen auch den Gremien des Landkreistags für Gespräche zur Verfügung.

ORGANE UND FACHAUSSCHÜSSE

Die Arbeit des Landkreistags wird von seinen satzungsmäßigen Organen getragen. Es tagte:

das Präsidium 13-mal
der Rechts und Verfassungsausschuss 4-mal
der Ausschuss für Umweltschutz, Wirtschaft und Verkehr 4-mal
der Finanzausschuss 6-mal
der Gesundheitsausschuss 5-mal
der Sozialausschuss 7-mal
der Kulturausschuss 6-mal.

Im Berichtszeitraum fanden ferner vier Landrätekonferenzen statt.

Für nahezu alle Aufgabenbereiche der Landratsämter sind beim Landkreistag Arbeitsgemeinschaften gebildet, die insbesondere der Information über aktuelle Entwicklungen und dem Erfahrungsaustausch dienen. Sie stellen ein wichtiges Bindeglied zwischen der kommunalen Praxis und dem Landkreistag dar.

Ich möchte an dieser Stelle dem Präsidenten, Herrn Landrat Joachim Walter, den drei Vizepräsidenten, den Ausschussvorsitzenden und allen Landrätinnen und Landräten ganz herzlich dafür danken, dass sie in vielen Sitzungen, Beratungen und Gesprächen die Anliegen des Landkreistags nachdrücklich vertreten haben.

Eine Übersicht über die Gremien des Landkreistags und die Gliederung der Geschäftsstelle ist im Anhang zu diesem Geschäftsbericht abgedruckt.

Stuttgart, 1. Juli 2016

Prof. Eberhard Trumpp
Hauptgeschäftsführer

UNTERBRINGUNG UND INTEGRATION VON FLÜCHTLINGEN

Eine bisher nie da gewesene Herausforderung für die Verantwortlichen in den Landkreisen und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden stellte die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen aus der ganzen Welt, insbesondere aus den arabischen Staaten und den sechs Staaten des Westbalkans dar.

2015 wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) insgesamt 476 649 formelle Asylanträge gestellt, 273 815 mehr als im Vorjahr. Dies bedeutet eine Steigerung von 135 %.

Allein 162 510 Asylbewerber kamen aus Syrien (34 % aller Asylanträge). Ca. 30 % aller Asylbewerber kamen aus den 6 Staaten des Westbalkans, auch wenn sich deren Anteil in der 2. Jahreshälfte deutlich verringerte. Die Zahl der tatsächlichen Einreisen von Asylsuchenden nach Deutschland lag deutlich höher. Im sogenannten Easy-System sind im Jahr 2015 bundesweit etwa 1,1 Mio. Zugänge von Asylsuchenden registriert worden.

Nach dem Königsteiner Schlüssel hatte Baden-Württemberg 97 822 Flüchtlinge (Quelle Integrationsministerium Baden-Württemberg) aufzunehmen und unterzubringen. Das bedeutete gegenüber dem bisherigen „Rekordzugang“ im Jahr 1992 mit über 51 000 Flüchtlingen quasi eine Verdopplung.

Durch die zwischenstaatlichen Vereinbarungen insbesondere mit der Türkei ist der Flüchtlingszugang seit Anfang 2016 nunmehr stark rückläufig, jedoch fällt es schwer, eine Prognose darüber abzugeben, wie der Umfang und das Ausmaß der künftigen Entwicklung sein wird.

Die explosionsartige Entwicklung des Zugangs bedeutete für die staatliche Unterbringung in der Erstaufnahme, aber insbesondere in der (ebenfalls staatlichen) vorläufigen Unterbringung bei den Landkreisen quasi aus dem Nichts Unterkunftskapazitäten schaffen zu müssen. Dies stellte alle Beteiligten vor eine riesige Herausforderung. Im Juli 2016 kann in der Rückschau festgestellt werden, dass die Landkreise mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und den vielen ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürgern die Herausforderung bravourös gemeistert haben.

Über Wochen und Monate befanden sich die Verantwortlichen quasi Tag und Nacht im Krisenmodus, um die ankommenden Menschen adäquat aufzunehmen, Unterbringungskapazitäten sofort zur Verfügung zu stellen und die Versorgung in jeder erdenklichen Weise sicherzustellen.

Relativ schnell mussten weit über die bisherigen Möglichkeiten hinaus, Unterkunftsplätze auch in sogenannten prekären Quartieren, wie umgewidmeten Sporthallen oder gar Zelten und Wohncontainern, geschaffen werden, um den starken Zugängen gerecht zu werden. Neben den unter hohem Zeitdruck zu lösenden schwierigen logistischen Her-

ausforderungen waren die Spitzen aller Häuser permanent in intensiven Kontakten mit der Bürgerschaft um deutlich zu machen, dass nur gemeinsam mit allen Beteiligten eine Lösung gefunden werden kann.

Das hohe Maß an ehrenamtlichem Engagement und die beeindruckende Hilfsbereitschaft großer Teile der Bevölkerung machten es letztendlich möglich, der Aufgabe in solidarischer Weise gerecht zu werden. Voraussetzung hierfür war auch, dass die Landkreise strukturell sehr schnell neue Ämter einrichten und in gemeinsamer Finanzierung mit dem Land Beauftragte für Flüchtlinge, Ehrenamt und Integration einstellen mussten. Nur durch den massiven, quantitativen und qualitativen Personalaufbau konnten überhaupt erst die Voraussetzungen für die Bewältigung der Aufgabe geschaffen werden. Trotzdem bedeutete dies für alle Beteiligten eine über Wochen und Monate andauernde intensive Arbeitsbelastung.

Sehr schnell wurde deutlich, dass die bisherige Ausgabenerstattung an die Landkreise für die Wahrnehmung der staatlichen Aufgabe der vorläufigen Unterbringung durch eine für alle Stadt- und Landkreise gleiche Erstattung – ohne Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen und damit unterschiedlichen Rahmenbedingungen – nicht den tatsächlichen Anforderungen gerecht wird. Dies wurde insbesondere in den Ausgabenbereichen der Unterbringung und der Krankenhilfe augenfällig. In zeitintensiven, langwierigen Gesprächen der Spitzen des Landkreistages und der Landesregierung konnte mit der sogenannten „nachlaufenden Spitzabrechnung“ ab 1. Januar 2015 eine befriedigende Lösung gefunden werden. Auf der Grundlage des Rechnungsabschlusses der Landkreise sollen die tatsächlichen Ausgaben den vom Land quasi als Vorschuss gezahlten Pauschalen gegenübergestellt werden und dann „spitz“ ein Ausgleich erfolgen.

Schon die bisherige pauschale Ausgabenerstattung machte ein Höchstmaß an Festlegungen für Bewirtschaftung und Verbuchung notwendig, die jedoch durch die jetzt vorgesehene „nachlaufende Spitzabrechnung“ noch in erheblichem Maße gesteigert wird. Die nunmehrige Weichenstellung stellt für die Landkreise den seit langem angestrebten Meilenstein dar, um die tatsächlichen Ausgaben für die Wahrnehmung einer staatlichen Aufgabe vom Land erstattet zu bekommen.

Es wird sich zeigen, wie die politische Zielsetzung, den Landkreisen die tatsächlichen „Ist-Kosten“ zu erstatten, erreicht wird. Ob die Anknüpfung an den Zugang des einzelnen Flüchtlings sowie die Abbildung des Zeitraumes der Verweildauer hierzu die richtigen Parameter sind, bleibt abzuwarten.

Bekanntermaßen gilt bei der Ausgabenerstattung für Flüchtlinge „dass nach der Reform bereits wieder vor der Reform ist“.

Dies gilt auch für die Aufgabenverteilung auf staatlicher und kommunaler Ebene. Inwieweit die vom Land im Zusammenwirken mit dem BAMF beabsichtigte Beschleunigung der Asylverfahren Wirklichkeit wird, bleibt abzuwarten. Erst wenn diese Beschleuni-

gung verlässlich und dauerhaft sichergestellt ist, kann über eine Reform der bisherigen dreigliedrigen Aufnahmeverwaltung beraten werden. Dabei gilt es zu bedenken, wie die Finanzströme zu verändern sind, so dass nicht das bisherige Dilemma der Kofinanzierung einer staatlichen Aufgabe aus kommunalen Mitteln, wieder auflebt.

Die bisher den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zugeordnete Anschlussunterbringung, die bei einem Verbleiben der Flüchtlinge in den sozialen Sicherungssystemen unmittelbare Kostenfolgen auch für die Landkreise zeitigt, bedarf hinsichtlich der Finanzierung eines neuen Fundamentes. Die kommunale Seite in ihrer Gesamtheit darf von Bund und Ländern bei der Bewältigung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe nicht alleine gelassen werden. Deshalb muss zeitnah hierfür eine partnerschaftliche, dauerhafte Lösung gefunden werden.

Die nun beginnende Integration der anerkannten Flüchtlinge stellt eine nicht minder große Herausforderung gegenüber der Aufgabenstellung in den vergangenen zwei Jahren dar. Angefangen vom Lernen der deutschen Sprache, über die Deckung des Wohnraumbedarfs und die Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt muss aus den Lehren der Vergangenheit die richtige Konsequenz gezogen werden. Das bedeutet, dass die Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabenstellung einer umfassenden Finanzierung und des Engagements aller gesellschaftlichen Kräfte bedarf. Nur dann schaffen wir das!

KARTELLVERFAHREN HOLZVERMARKTUNG

Im Rahmen des bereits seit dem Jahr 2002 laufenden Kartellverfahrens gegen das Land Baden- Württemberg in Sachen Rundholzvermarktung trat die Auseinandersetzung mit dem Bundeskartellamt in den Jahren 2014 bis 2016 in eine neue Phase. Nachdem das Bundeskartellamt mit Beschlussentwurf vom 17.12.2013 deutlich gemacht hatte, dass es im gemeinsamen Verkauf von Nadelstammholz aus Staatswald und Nichtstaatswald für Waldbesitz mit einer Betriebsfläche über 100 ha durch die Landesforstverwaltung eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des §1 GWB sieht, schloss sich in 2014 zunächst ein Verhandlungsverfahren an.

Im Verlauf des Jahres 2014 wurden verschiedene Modelle zur Neuorganisation der Landesforstverwaltung erarbeitet, die dem Bundeskartellamt zur weitergehenden Prüfung vorgelegt wurden. Dabei hatte der Landkreistag im Verlauf der Modelldiskussionen zur möglichen Anpassung der Forststrukturen im Land stets folgende Grundposition vertreten: Weitgehender Erhalt des Einheitsforstamts auf Ebene der Landkreise mit Beratung und Betreuung aus einer Hand über alle Waldbesitzarten hinweg.

Das insoweit seitens des Landkreistags favorisierte Subsidiärmodell, das eine Übertragung der Aufgaben des Holzverkaufs aus dem Staats-, Kommunal- und Privatwald auf die Landkreise vorsah, fand aber letztlich nicht die Zustimmung des Bundeskartell-

amts. Als verbleibendes Modell wurde das sogenannte Staatswaldmodell weiterverfolgt, das die Herauslösung der Staatswaldbewirtschaftung aus den unteren Forstbehörden durch die Gründung eines Staatsforstbetriebs in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts vorsah mit Verbleib der Zuständigkeiten für die Kommunal- und Privatwaldbetreuung – allerdings in kommunalisierter Form –auf Ebene der Landkreise. Damit hätte unter dem Dach der Landkreise ein weitgehend flächendeckendes Betreuungsangebot für den Kommunal- und Privatwald und damit für 76 % der Waldfläche Baden-Württembergs erhalten werden können.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Staatswaldmodells forderte das Bundeskartellamt bis Ende September 2014 die Vorlage eines Eckpunktebeschlusses der Landesregierung, der die geplante Umorganisation der Landesforstverwaltung in Baden-Württemberg zumindest in den Grundzügen darstellen sollte. Im Anschluss war der Abschluss einer entsprechenden Verpflichtungszusage des Landes gegenüber dem Bundeskartellamt vorgesehen, im Gegenzug sollte das Bundeskartellamt auf den Erlass des Beschlusses vom 17.12.2013 verzichten.

Letztlich aber scheiterte der Abschluss einer Verpflichtungszusage. Denn im darauf folgenden neuerlichen Beschlussentwurf vom 12.12.2014 wich das Bundeskartellamt völlig überraschend vom erzielten Verhandlungsergebnis in wesentlichen Punkten wieder ab. Zwar akzeptierte das Bundeskartellamt im Tenor seines Beschlussentwurfs die Inhalte der Verpflichtungszusage des Landes zur Umsetzung des Staatswaldmodells, konterkarierte diese aber in der dann folgenden Begründung wieder.

Dieser Widerspruch zu den Inhalten der Verpflichtungszusage hätte für das Land Baden-Württemberg, die Waldbesitzer, die Forstbeschäftigten wie auch für die Landkreise erhebliche Rechtsunsicherheiten gebracht. Sowohl aus Sicht des Landes wie auch nach Einschätzung der Kommunalen Landesverbände (KLV) wäre eine praktikable und rechtssichere Umsetzung einer Forstreform im Land auf dieser Basis nicht durchführbar gewesen. In der Folge sah sich das Land gezwungen, die Verpflichtungszusage gegenüber dem Bundeskartellamt – in Abstimmung mit den KLV – im Januar 2015 wieder zurückzunehmen.

Im Nachgang wurde dem Land erwartungsgemäß mit Beschluss des Bundeskartellamts aus Juli 2015 der gemeinsame Verkauf von Nadelstammholz aus staatlichem und nichtstaatlichem Waldbesitz über 100 ha untersagt. Infolge eines entsprechenden Erlasses des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) mussten die unteren Forstbehörden den Verkauf von Holz aus Nichtstaatswald über 100 ha einstellen. Zeitgleich dazu richteten die Landkreise im Wege eines Übergangsmodells kommunale Holzverkaufsstellen ein, um dem Kommunal- und Privatwald auch weiterhin Angebote für den Holzverkauf machen zu können.

Nachdem das Land gegen die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts Beschwerde eingelegt hatte, kam es am 4.05.2016 zur

ersten mündlichen Verhandlung vor dem OLG Düsseldorf. Dabei bestätigte der Vorsitzende des zuständigen OLG-Senats in überraschender Deutlichkeit die Rechtsauffassung des Bundeskartellamts in den wesentlichen Punkten und kündigte ein entsprechendes Urteil für Herbst 2016 an.

Die daraus resultierenden konkreten Auswirkungen auf die Forststrukturen im Land sind derzeit noch nicht abschließend einschätzbar, es scheint aber fraglich, ob bzw. inwieweit der Aufgabenbestand der Landratsämter im Forstbereich noch gehalten werden kann. Die in der Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts ausgesprochenen Verbote richten sich allerdings vorrangig gegen das Land bzw. dessen unmittelbaren Unterbau. Daher ist zunächst zu prüfen, inwieweit die entsprechenden Argumente auch bezogen auf den Verbleib etwaiger Zuständigkeiten auf Kreisebene – ggf. in kommunalisierter Form – zu übertragen sind.

Insoweit wurde im Nachgang zur mündlichen Verhandlung vor dem OLG Düsseldorf das weitere Vorgehen zwischen Minister Hauk MdL und Präsident Landrat Walter abgestimmt. Dabei wurde vereinbart, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter Beteiligung des MLR, des Finanzministeriums, des Innenministeriums sowie der KLV etwaige Modelle für eine Neuorganisation der Forstverwaltung in Baden-Württemberg – unter Berücksichtigung der vorläufigen rechtlichen Einschätzung des zuständigen OLG Senats in der mündlichen Verhandlung am 4.05. 2016 – auszuarbeiten. Im Hinblick auf das im Herbst 2016 zu erwartende Urteil des OLG sollen die diesbezüglichen Arbeiten möglichst bis zur Sommerpause abgeschlossen sein, um ggf. notwendige strukturelle und organisatorische Anpassungen innerhalb der in der Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts gesetzten Fristen auf den Weg bringen zu können.

Parallel zur Erarbeitung der Modellvarianten hat der Landkreistag die klare Erwartungshaltung formuliert, dass das Land alle juristischen Möglichkeiten ausschöpft, um das Erfolgsmodell der einheitlichen Waldbewirtschaftung in Baden-Württemberg im Wesentlichen zu erhalten. Auch insoweit konnte eine Verständigung zwischen MLR und Landkreistag erzielt werden. Entsprechend dem Votum des Präsidiums hat Minister Hauk MdL zugesagt, die Option der Rechtsbeschwerde zum BGH gegen das zu erwartende Urteil des OLG Düsseldorf ernsthaft in Erwägung zu ziehen, soweit sich das Urteil des OLG als angreifbar erweist und damit realistische Erfolgschancen vor dem BGH bestehen.

GESUNDHEITSWESEN

FUSIONSKONTROLLE BEI KRANKENHÄUSERN

Mitte 2014 hat das Bundeskartellamt dem Landkreis Esslingen sowie der Stadt Esslingen untersagt, die Kreiskliniken Esslingen und das Klinikum Esslingen in einem paritätisch geführten Gemeinschaftsunternehmen zusammenzuführen. Dadurch ist die Debatte um die pauschale Anwendung des Fusionskontrollrechts auf den Krankenhausbereich neu

entbrannt. Nicht nur, aber gerade auch aus dem kommunalen Bereich ist in diesem Zusammenhang die Forderung erhoben worden, krankenhausplanerisch ausdrücklich gewollte regionale Gesundheitscluster wirksam gegen den undifferenzierten Zugriff des Kartellrechts abzusichern.

Vor diesem Hintergrund hat das Präsidium des Landkreistags Ende 2014 im Rahmen eines Positionspapiers mit dem Titel „Für eine Reform der Fusionskontrolle bei Krankenhäusern“ einen konkreten Vorschlag zur Ergänzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsverschränkung (GWB) vorgelegt. Die wesentliche Pointe des Regelungsvorschlag liegt darin, dass er dem Land als Träger der Krankenhausplanung die Möglichkeit verschaffen will, den Zusammenschluss von Plankrankenhäusern zu billigen, sofern bestimmte Randbedingungen erfüllt sind. Als wichtig erscheint dabei auch, dass der Vorrang wettbewerbskonformerer Lösungen im Regelungsvorschlag des Landkreistags so gefasst ist, dass davon kein Privatisierungsdruck ausgeht.

Nachdem der Präsident des Landkreistags, Landrat Joachim Walter, die Notwendigkeit einer entsprechenden Fortschreibung des Wettbewerbsrechts bereits in seiner Rede bei der 37. Landkreisversammlung am 13. Oktober 2014 in Kehl betont hatte, ist der Landkreistag in der Folge mit seinem Novellierungsvorschlag auf die Landes- und Bundespolitik zugegangen. Von Seiten des Staatsministeriums Baden-Württemberg kam das Signal zurück, dass man den Lösungsvorschlag des Landkreistags als geeignet ansehe, um das derzeitige Spannungsverhältnis zwischen Fusionskontrolle im Krankenhausbereich und den Zielen der Krankenhauspolitik aufzulösen.

Allerdings hat sich im Weiteren gezeigt, dass es nicht ganz einfach ist, auf Bundesebene die notwendigen Mehrheiten für eine Änderung des Wettbewerbsrechts zu organisieren. Erfreulicherweise hat das Thema nun Eingang auch in den Koalitionsvertrag zwischen Landes-Grünen und Landes-CDU gefunden. Danach möchte sich das Land gegenüber dem Bund für eine Änderung des Wettbewerbsrechts einsetzen, um die Handlungsspielräume kommunaler Krankenhäuser zu erweitern und damit ihre Zukunft zu sichern.

KRANKENHAUSKONGRESS „ZUKUNFT DER KOMMUNALEN KRANKENHAUSVERSORGUNG“

Im Januar 2015 veranstaltete der Landkreistag gemeinsam mit dem ver.di Landesbezirk Baden-Württemberg einen gemeinsamen Krankenhauskongress zur „Zukunft der kommunalen Krankenhausversorgung“. Daran nahmen rund 300 Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Verwaltung, Gewerkschaft und Personalvertretung, Kassen und Ärzteschaft teil.

In seiner Begrüßungsansprache betonte der damalige Vorsitzende des Gesundheitsausschusses des Landkreistags, Landrat Thomas Reumann, der zugleich Präsident der Deutschen Krankenhausgesellschaft ist, dass den kommunalen Krankenhäusern zentrale Bedeutung als Teil der sozialen Infrastruktur so-

wohl im städtischen als auch im ländlichen Bereich zukomme. Falle ein Gesundheitsstandort ersatzlos weg, führe dies dazu, dass sich in der Raumschaft eine Abwärtsspirale in Gang setze.

Im weiteren Verlauf der Tagung skizzierten dann die baden-württembergische Sozialministerin Katrin Altpeter sowie die Parlamentarische Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom Bundesministerium für Gesundheit aus ihrer jeweiligen Perspektive die Zukunft der kommunalen Krankenhäuser. Dem schloss sich eine Gesprächsrunde an, an der – neben Ministerin und Staatssekretärin – auch Landrat Thomas Reumann, ver.di Landesbereichsleiterin Irene Gölz sowie der damalige Landesgeschäftsführer Harald Müller von der BARMER GEK teilnahmen. Breiten Raum nahm in der Diskussion der insbesondere auch vom Landkreistag erhobene Vorwurf ein, dass die Krankenhäuser nun schon seit Jahren strukturell unterfinanziert seien.

Am Nachmittag beschäftigten sich die Kongressteilnehmerinnen und -teilnehmer eingehend mit der These der Veranstalter, dass namentlich die Verbundbildung eine Zukunftsperspektive für kommunale Krankenhäuser biete. Es bestand große Einigkeit zwischen allen Vortragenden und Diskussionsteilnehmern, dass Klinikverbünde als tragfähige Alternative zur Privatisierung anzusehen seien.

In seinem Schlusswort warb der Präsident des Landkreistags, Landrat Joachim Walter, dafür, regionale Zusammenschlüsse im stationären Bereich, die von der Krankenhausplanung aus Qualitäts- und Kostengründen ausdrücklich befürwortet werden, im Ergebnis zu erleichtern. Zugleich richtete er den dringenden Appell an die Akteure des Gesundheitswesens, alles daran zu setzen, gemeinsam das hervorragende Niveau der Gesundheits- und Krankenhausversorgung hierzulande zu erhalten und auszubauen.

KRANKENHAUS-STRUKTURGESETZ

Krankenhauspolitisch waren die Jahre 2014 und 2015 geprägt vom Ringen um eine faire Finanzierung der Klinikbetriebskosten und ein entsprechendes Krankenhausstrukturgesetz. Krankenhäuser und Kommunen sowie ihre Verbände sind in dieser Zeit nicht müde geworden, der Politik in zahlreichen Gesprächen, aber auch durch Resolutionen in den Kreistagen, Aktionstagen und Informationskampagnen zu verdeutlichen, welche gesetzgeberischen Maßnahmen erforderlich sind, um eine auskömmliche Betriebskostenfinanzierung nachhaltig sicherzustellen. Das Trommelfeuer, das insoweit entzündet wurde, ist dabei offensichtlich nicht ohne Eindruck auf die Politik geblieben. Denn durch den im Herbst 2015 auf Bundesebene erzielten Kompromiss sind wesentliche Forderungen auch der kommunalen Familie aufgegriffen worden.

Zu erwähnen ist insbesondere die Umwandlung des Versorgungszuschlags in einen Pflegezuschlag – unter Beibehaltung des Finanzvolumens des bisherigen Versorgungszuschlags in Höhe von 500 Mio. Euro jährlich. Zu nennen sind auch die anteilige Tarifkostenrefinanzierung, die gänzliche Streichung

des Investitionskostenabschlags bei der Vergütung ambulanter Leistungen des Krankenhauses, die Verkürzung der Dauer des Fixkostendegressionsabschlages auf drei Jahre sowie dessen Halbierung bei nicht mengenanfälligen Leistungen, die vollständige Abschaffung der „doppelten Degression“, die Verlängerung des Hygieneförderprogramms sowie die Ausweitung des Pflegestellen-Förderprogramms auf die Intensivstationen.

Aus baden-württembergischer Sicht gab es allerdings – neben der weiterhin unzureichenden Refinanzierung der Notfallambulanzen – vor allem einen Wermutstropfen: Die vom Landkreistag unterstützte Initiative der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft zur Begrenzung der Landesbasisfalldegression in 2015 und 2016 hat keinen Eingang in den Kompromiss zum Krankenhausstrukturgesetz gefunden.

Dies kann freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass der gefundene Kompromiss insbesondere auch für die kommunalen Krankenhäuser mit ihrem traditionell überdurchschnittlichen Pflegedienstpersonalkosten deutlich günstiger ausgefallen ist, als dies zu Beginn der Auseinandersetzungen um das Krankenhausstrukturgesetz zu erwarten gewesen war.

KLEINRÄUMIGERE VERTRAGSÄRZTLICHE BEDARFSPLANUNG

Allein durch eine kleinräumigere Bedarfsplanung lässt sich die absolute Zahl der niedergelassenen Hausärztinnen und -ärzte nicht steigern. Dies steht außer Frage. Jedoch ist und bleibt die vertragsärztliche Bedarfsplanung ein zentrales Instrument, um eine gleichmäßigere Verteilung der Ärztinnen und Ärzte in der Fläche zu erreichen. Nicht ohne Grund hat der Bundesgesetzgeber mit dem GKV-Versorgungstärkungsgesetz, das im Juli 2015 in Kraft getreten ist, die vertragsärztliche Bedarfsplanung nicht etwa geschwächt, sondern weiter ausgebaut.

Etliche Instrumente des Sozialgesetzbuchs V knüpfen an die vertragsärztliche Bedarfsplanung an – von der Zahlung von Sicherstellungszuschlägen an Vertragsärzte bis hin zur Einbindung der Krankenhäuser in die ambulante Versorgung. Und auch wenn die vertragsärztliche Bedarfsplanung in einer Zeit geschaffen wurde, in der es einen „Überschuss“ an Ärztinnen und Ärzten gab, so ist das Instrumentarium der vertragsärztlichen Bedarfsplanung inzwischen genauso dazu geeignet, den Herausforderungen der drohenden Unterversorgung zu begegnen.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Kommunalen Landesverbände gerade auch im Berichtszeitraum dafür stark gemacht, dass die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) im Einvernehmen mit den gesetzlichen Krankenkassen von der durch das Sozialgesetzbuch gewährten Befugnis Gebrauch macht, zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten vor den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses abzuweichen. Dem Landkreistag ging es dabei insbesondere darum, die Planungsbereiche für die hausärztliche Bedarfsplanung kleinräumiger zu strukturieren, um

auf diese Weise zur Aufrechterhaltung einer wohnortnahen allgemeinärztlichen Versorgung beizutragen.

Im November 2015 konnte dann im Sektorenübergreifenden Landesbeirat ein entscheidender Durchbruch erzielt werden. Nach drei Vor-Ort-Fachdialogen im Schwarzwald-Baar-Kreis, im Rems-Murr-Kreis sowie im Ostalbkreis haben sich die KVBW sowie die gesetzlichen Krankenkassen mit dem vom Landkreistag vorgeschlagenen Zwei-Stufen-Modell einverstanden erklärt. Danach können namentlich Landkreise den Antrag stellen, dass von den Vorgaben der Bedarfsplanungsrichtlinie und insbesondere vom Zuschnitt der Planungsbereiche abgewichen wird, sofern von insgesamt sechs sogenannten Auslösekriterien zumindest eines einschlägig ist. Zu den fraglichen Auslösekriterien gehören beispielsweise eine gewisse Entfernung zum nächsten Hausarzt mit freien Kapazitäten, das Einwohner-/Arztverhältnis oder das Durchschnittsalter der Ärztinnen und Ärzte. Daraufhin prüft die KVBW die Möglichkeit einer regionalen Abweichung. Die Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ einer Abweichung erfolgt anschließend unter Einbindung des Antragsstellers und aller betroffenen Gebietskörperschaften sowie der Landesverbände der Kranken- und Ersatzkassen.

Völlig unbestritten ist bei alldem, dass die kleinräumigere Bedarfsplanung nur ein Mosaikstein ist, wenn es darum geht, die ambulante ärztliche Versorgung insbesondere in der Fläche und im Ländlichen Raum sicherzustellen. Erfreulich ist daher, dass im Koalitionsvertrag von Landes-Grünen und Landes-CDU weitere Maßnahmeansätze zur Verbesserung der ambulanten ärztlichen Versorgung genannt werden, die so in der Vergangenheit auch vom Landkreistag in die Diskussion eingebracht worden sind. Hierzu gehören die Weiterentwicklung des Landärzteprogramms, die Stärkung der Allgemeinmedizin, die ausreichende Versorgung des Ländlichen Raums mit grundversorgenden Fachärzten, die Absicht, Stipendien für den Landärztenachwuchs im Rahmen eines Modellprojekts zu erproben, sowie die Überprüfung einer Lockerung des Numerus clausus für diese Personengruppe.

NOVELLE DES RETTUNGSDIENSTGESETZES

Im letzten Geschäftsbericht war davon berichtet worden, dass sich der Landkreistag gemeinsam mit den Landesverbänden des Deutschen Roten Kreuzes im Januar 2014 an den ressortzuständigen Innenminister gewandt und Vorschläge zur Reform des Rettungsdienstwesens unterbreitet hatte. Danach sollten die Kommunalen Landesverbände als beratende Mitglieder in den Landesausschuss für den Rettungsdienst aufgenommen, die Rechtsaufsicht der Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise im Rettungsdienstwesen gestärkt und die Kostentragungsregelungen bezüglich der Integrierten Leitstellen auf eine solide Grundlage gestellt werden.

Gemessen an diesen Forderungen kann die Ende 2015 verabschiedete Novelle des Rettungsdienstgesetzes als Zwischenerfolg für den Landkreistag verbucht werden. Zwar

wurden trotz entsprechender Formulierungsvorschläge des Landkreistags keine Regelungen in das Rettungsdienstgesetz eingefügt, um die leidigen Auseinandersetzungen um die Kostentragung im Hinblick auf die Integrierten Leitstellen zu vermeiden. Jedoch ist die Rechtsaufsicht über den Bereichsausschuss massiv gestärkt worden. So steht der Rechtsaufsichtsbehörde nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen ein Selbsteintrittsrecht zu. Ferner bedarf der Bereichsplan zu seiner Wirksamkeit inzwischen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Dieser Genehmigungsvorbehalt ist dem Landkreistag besonders wichtig gewesen. Im Übrigen gehört der Landkreistag seit der Novelle mit beratender Stimme dem Landesausschuss für den Rettungsdienst an.

Ungeachtet dessen besteht weiterer Reformbedarf. So erweist sich die doppelte Hilfsfrist, wonach in 95 Prozent der Fälle sowohl der Notarzt- als auch der Rettungstransportwagen zwischen zehn und fünfzehn Minuten nach erfolgtem Anruf am Unfallort sein müssen, als nicht mehr zeitgemäß. Denn insoweit wird ausgeblendet, dass die neue Notfallsanitäter-Ausbildung dazu führt, dass die nichtärztlichen Mitarbeiter der Notfallrettung deutlich höher qualifiziert sind als bisher. Dies muss bei der Ausgestaltung der Hilfsfrist mitberücksichtigt werden. Der überkommene Ansatz der doppelten Hilfsfrist sollte daher durch andere, wissenschaftlich valide Qualitätsindikatoren abgelöst werden. Auch bleibt eine Regelung zu schaffen, durch die die Kosten für die Integrierten Leitstellen nach dem Grundsatz der Kostenverursachung fair verteilt und überflüssige Rechtstreitigkeiten vermieden werden.

Soweit im Übrigen im Koalitionsvertrag von Landes-Grünen und Landes-CDU eine für ganz Baden-Württemberg geltende Leitstellenkonzeption in Aussicht gestellt wird, ist der Landkreistag zu konstruktiver Mitarbeit bereit. Allerdings darf dabei der bislang unumstrittene Konsens nicht aufgekündigt werden, wonach es keine Zwangszusammenschlüsse von Integrierten Leitstellen geben darf und bereichsübergreifende Leitstellen nur auf freiwilliger Basis entstehen sollen.

LANDESGESUNDHEITSGESETZ

Die Mitte 2014 konkretisierte Absicht, ein Landesgesundheitsgesetz zu schaffen, ist vom Landkreistag begrüßt worden. Dies kommt nicht von ungefähr. Schließlich hatte sich der Landkreistag in der Vergangenheit immer wieder für ein Gesetz stark gemacht, dass für den Gesundheitsbereich klarstellt und verbindlich regelt, wie die verschiedenen auf Landesebene etablierten Strukturen (Landesgesundheitskonferenz, Sektorenübergreifender Landesbeirat bzw. -ausschuss etc.) und die dort Platz greifenden Prozesse (Gesundheitsdialog, Gesundheitsstrategie etc.) miteinander bzw. mit den Vor-Ort-Strukturen (insbesondere den kommunalen Gesundheitskonferenzen) und den Vor-Ort-Prozessen (v. a. Bürgerbeteiligung) verzahnt werden sollen. Auch bestand und besteht die Erwartung, dass die Kommunen mit entsprechenden gesundheitspolitischen Kompetenzen ausgestattet und stärker als bislang in die Gesamt-

architektur des baden-württembergischen Gesundheitswesens eingebunden werden. Insofern entsprach die Idee eines Landesgesundheitsgesetzes exakt der Erwartungshaltung der Landkreise.

Allerdings erwies sich der Mitte 2015 vorgelegte Gesetzesentwurf noch in mehrerlei Hinsicht als mängelbehaftet. Kritisiert wurde vom Landkreistag insbesondere, dass im Entwurf des Landesgesundheitsgesetzes die Durchführung von kommunalen Gesundheitskonferenzen zur kreiskommunalen Pflichtaufgabe erklärt wurde, den betroffenen Landkreisen und Stadtkreisen die hierfür erforderlichen zusätzlichen Ressourcen aber vorenthalten bleiben sollten. In langwierigen, aber konstruktiven Verhandlungen ist es in der Folgezeit indessen gelungen, diese Problematik durch einen Kompromiss zu lösen. So enthält das Landesgesundheitsgesetz nunmehr einen Passus, wonach das Land den Land- und Stadtkreisen für die Einrichtung und Durchführung von kommunalen Gesundheitskonferenzen einen finanziellen Ausgleich gewährt. Nähere Regelungen hierzu bleiben dabei einer Vereinbarung vorbehalten, die zwischen Land, Landkreistag und Städtetag bis zum 31. Dezember 2016 abgeschlossen werden muss.

Nach dieser Einigung konnte das Landesgesundheitsgesetz bei seiner Verabschiedung von Seiten des Landkreistags denn auch ausdrücklich begrüßt werden. Hauptgeschäftsführer Prof. Eberhard Trumpp hob in der Stellungnahme hervor, dass das Landesgesundheitsgesetz dazu beitragen werde, die verschiedenen Initiativen und Aktivitäten zur Stärkung der medizinischen Versorgung im Land zukünftig noch stärker als bislang aufeinander abzustimmen und zu vernetzen. Das Gesetz schaffe Möglichkeiten, die Gesundheitsversorgung regional mitzugestalten. Dies sei den Landkreisen wichtig, so Trumpp, denn eine wohnortnahe und verlässliche medizinische Versorgung sei gerade auch in Zeiten des demografischen Wandels ein zentrales Anliegen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Prof. Trumpp unterstrich auch noch einmal, wie wichtig es gewesen sei, dass man im Hinblick auf die Finanzierung der kommunalen Gesundheitskonferenzen zu einem Kompromiss gelangt sei. Schließlich seien die kommunalen Gesundheitskonferenzen der Dreh- und Angelpunkt, wenn es darum gehe, Prävention und Gesundheitsförderung vor Ort umzusetzen und die medizinische Versorgung intelligent sicherzustellen.

GRUNDSATZURTEIL DES BUNDESGERICHTSHOFS ZU KOMMUNALEN KRANKENHAUSBEIHILFEN

Am 23. März 2016 hat der Bundesgerichtshof die Klage des Bundesverbands Deutscher Privatkliniken e.V. (BDPK) gegen den Landkreis Calw auf Unterlassung angeblich wettbewerbswidriger Krankenhausbeihilfen im Kern abgewiesen. Er hat klargestellt, dass eine Bezuschussung notleidender Kliniken durch die nach Landeskrankenhausgesetz sicherstellungspflichtigen Landkreise und Stadtkreise jedenfalls dann nicht zu beanstanden ist, wenn sie auf einem Betrauungsakt beruht, der dem einschlägigen Muster des Landkreistags entspricht.

Im Übrigen hat der BGH die Frage aufgeworfen, ob im Falle des Defizitausgleichs durch den kreiskommunalen Träger eines Krankenhauses ein Verstoß gegen das europarechtliche Beihilfeverbot womöglich schon deshalb ausscheidet, weil es bei medizinischen Standardmaßnahmen von Kliniken eventuell an einem grenzüberschreitenden Wettbewerb fehlt. Mit dieser im Berufungsurteil offengelassenen Frage wird sich nunmehr erneut das Oberlandesgericht Stuttgart zu beschäftigen haben. Denn teilweise hat der BGH die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückgewiesen. Er ist der Auffassung, dass ein früherer Betrauungsakt des beklagten Landkreises, der an einer europarechtlich bedeutsamen Stelle vom Musterbetrauungsakt des Landkreistags abweicht, den Vorgaben des einschlägigen Unionsrechts nicht vollumfänglich entsprochen hat. Insofern kommt es nunmehr doch auf die Vorfrage an, ob Krankenhaussubventionen überhaupt als Beihilfe im unionsrechtlichen Sinne zu qualifizieren sind.

Insgesamt kann die Entscheidung des BGH als großer Erfolg für die kommunale Familie verbucht werden. Der Frontalangriff des BDPK auf die gängige Praxis, kommunale Kliniken zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung erforderlichenfalls auch zu subventionieren, konnte erfolgreich abgewehrt werden. Sollte in der Berufungsinstanz womöglich auch noch der Beihilfecharakter der kommunalen Defizitfinanzierung verneint werden, wäre der Bumerang-Effekt der BDPK-Klage perfekt. Entsprechend erleichtert äußerte sich Hauptgeschäftsführer Prof. Eberhard Trumpp im Anschluss an die Urteilsverkündung. Hätte die Klage der privaten Krankenhauslobby Erfolg gehabt, so Prof. Trumpp, wäre die Krankenhauslandschaft gerade in Süddeutschland erheblich ins Wanken geraten – mit unübersehbaren Folgen für die Versorgungssicherheit, für Patienten und Beschäftigte. So aber hätten die kommunalen Häuser nunmehr die Rechtssicherheit, die sie benötigen, um die beständig wachsenden Herausforderungen im Gesundheitswesen weiterhin erfolgreich bewältigen zu können.

RETTUNGSDIENSTLICHE VERSORGUNG UND SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT DER NOTÄRZTE

Wie in anderen Bundesländern auch, steht und fällt die notärztliche Versorgung in vielen Rettungsdienstbereichen Baden-Württembergs mit dem Einsatz von – regelmäßig nebenberuflich tätigen – Honorarnotärztinnen und -ärzten. Es handelt sich hierbei um Ärztinnen und Ärzte aus dem niedergelassenen Bereich, vor allem aber aus Krankenhäusern, die neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit auf Honorarbasis Notarzteinsätze fahren. Die Einbindung dieser Honorarnotärztinnen und -ärzte in das Rettungsdienstwesen erfolgt dabei über die unterschiedlichsten Konstruktionen. Unabhängig davon stuft die Deutsche Rentenversicherung (DRV) die Tätigkeit von Honorarnotärztinnen und -ärzten inzwischen durchweg als abhängige Beschäftigung ein.

Der Einsatz von Honorarnotärztinnen und -ärzten wird dadurch massiv erschwert. Denn

viele bislang auf Honorarbasis tätige Honorarnotärztinnen und -ärzte sind nicht bereit, ihre bisherige Tätigkeit im Angestelltenverhältnis fortzuführen. Noch viel bedeutsamer sind freilich die arbeitszeitrechtlichen Weiterungen der Thematik: Solange Honorarnotärztinnen und -ärzte sozialversicherungsrechtlich als Selbstständige eingestuft wurden, lag es fern, sie arbeitsschutz- und tarifrechtlich den für abhängig Beschäftigte geltenden Restriktionen in Sachen Höchstarbeitszeit zu unterwerfen. Werden nun freilich Krankenhausärztinnen und -ärzte, die bislang nebenberuflich als Honorarnotärztinnen und -ärzte im Rettungsdienstwesen tätig waren, sozialversicherungsrechtlich als abhängig Beschäftigte qualifiziert, so präjudiziert dies auch die arbeitszeitrechtliche Einstufung als Arbeitsnehmerin und Arbeitnehmer. In dieser Perspektive aber wird ihr Einsatz im Rettungsdienst arbeitszeitrechtlich nicht mehr möglich sein. Denn man wird davon ausgehen können, dass bei angestellten Krankenhausärztinnen und -ärzten die nach Arbeitszeitgesetz bzw. Tarifvertrag maximal möglichen Arbeitszeiten durch ein bestehendes Hauptarbeitsverhältnis bereits ausgeschöpft sind. Ohne den Einsatz der nebenberuflich auf Honorarbasis tätigen Notärztinnen und Notärzte aus den Krankenhäusern dürfte der Rettungsdienst vielerorts ins Straucheln geraten – mit eventuell gravierenden Konsequenzen für die rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung.

Vor diesem durchaus dramatisch zu nennenden Hintergrund haben sich im Juni 2016 auf Initiative des Landkreistags nicht weniger als 14 Verbände und Institutionen an Innenminister Thomas Strobl und Sozialminister Manfred Lucha gewandt, um darauf hinzuweisen, dass die neuere Praxis der DRV, bei Honorarnotärztinnen und -ärzten durchgängig eine abhängige Beschäftigung zu unterstellen, die Notfallversorgung gerade auch in der Fläche und im Ländlichen Raum massiv gefährdet. Die 14 Verbände und Institutionen aus dem Bereich der Rettungsdienstorganisationen, der Kassen sowie der Kommunalverbände erwarten von den beiden Ministern, dass die Sozialversicherungspflicht für Honorarnotärztinnen und -ärzte abgewendet wird, und zwar erforderlichenfalls auch durch eine Änderung der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen.

ENTWICKLUNG DER KREISFINANZEN

Die Haushalte der Landkreise haben sich in den vergangenen beiden Jahren grundsätzlich positiv entwickelt. Die gestiegene Steuerkraft bei den kreisangehörigen Gemeinden und durch den mit der Landesregierung über die letzte Legislaturperiode abgeschlossenen Finanzpakt konnten die Landkreise hinsichtlich der Einnahmeseite auf eine verlässliche und zufriedenstellende Entwicklung zurückblicken. So war auch der gewogene Durchschnitt des Hebesatzes der Kreisumlagen im Jahr 2015 mit 32,17 % etwas niedriger als im Jahr 2014 mit 32,50 %. Bezüglich der Ausgabenseite ist allerdings anzumerken, dass die Aufwendungen im Sozialbereich weiter gestiegen sind. Dies ist vor allem auf die höheren Ausgaben in der Jugendhilfe wie auch auf die Steigerungen bei der Eingliederungs-

hilfe zurückzuführen. Danach beträgt der Zuschussbedarf für das Sozialwesen nach den Haushaltsplänen der Landkreise im Jahr 2015 390 Euro/Einwohner gegenüber 368 Euro/Einwohner für das Jahr 2014.

Die Entwicklung des Zuschussbedarfs an der Kreisumlage für den Sozialbereich in den letzten zehn Jahren ergibt sich aus folgender Übersicht:

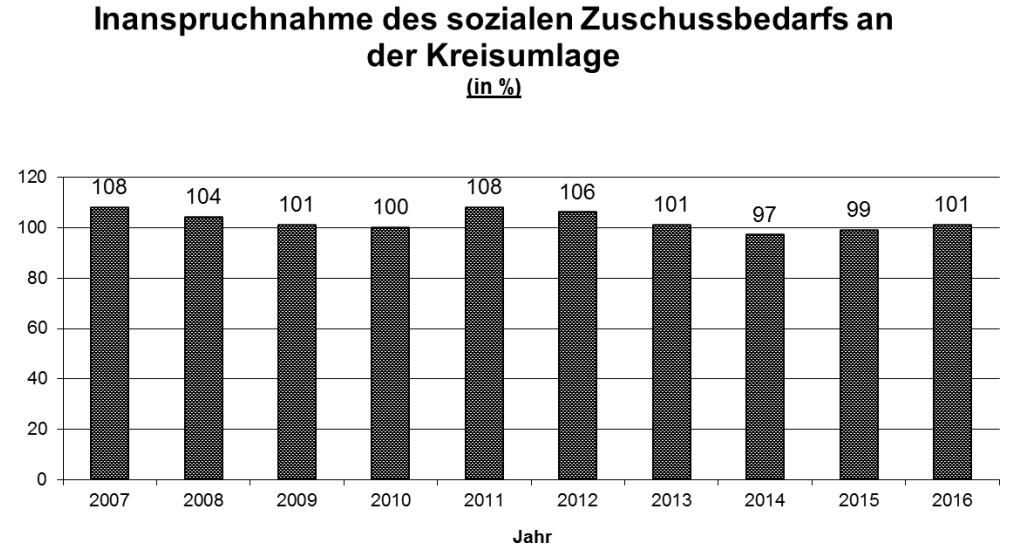

Die Landkreise investieren im Jahr 2016 in den Kernhaushalten 787 Mio. Euro und setzen dafür 378 Mio. Euro an Eigenmitteln ein.

Der Schuldenstand der Landkreise einschließlich der Krankenhäuser, Eigenbetriebe und Eigengesellschaften wird nach den Planungen Ende 2016 rund 2,9 Mio. Euro betragen. Dies entspricht 332 Euro je Einwohner. Im Jahr 2007 belief sich der Schuldenstand noch auf 264 Euro pro Einwohner. Dies bedeutet eine Steigerung um 68 Euro pro Einwohner bzw. 26 %. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Landkreise in Baden-Württemberg überwiegend neue Schulden für den Krankenhausbereich aufgenommen haben.

Die Prognose für die Zukunft der Finanzen der Landkreise in Baden-Württemberg hängt vor allem von zwei Faktoren ab: Zum einen von der Entwicklung der gemeindlichen Steuereinnahmen als Basis für die Bemessung der Kreisumlage sowie von den Gemeinschaftssteuern, die anteilig auch die Landkreise in Form von Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft erhalten. Und zum anderen von dem weiteren Anstieg der Sozialaufwendungen infolge der gesellschaftlichen Herausforderungen (Demografie, Jugendhilfe und Flüchtlinge).

BILDUNG

REGIONALE SCHULENTWICKLUNG

Nachdem das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes im Juni 2014 veröffentlicht wurde, fand die lang diskutierte regionale Schulentwicklung schließlich ihre gesetzliche Verankerung. Damit wurden erstmalig Mindestschülerzahlen für die Einrichtung bzw. den Fortbestand von Schularten und Bildungswegen festgelegt.

Nach anfänglich divergierenden Positionen zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM) und dem Landkreistag zur Berücksichtigung auch der Beruflichen Schulen in der regionalen Schulentwicklungsplanung war es schließlich – entsprechend der Forderung des Landkreistags – gelungen, die Einbeziehung der Beruflichen Schulen wie auch die Sonderschulen von Beginn an des Verfahrens gesetzlich vorzusehen.

Im Hinblick auf die praktische Umsetzung der regionalen Schulentwicklungsplanung im beruflichen Schulwesen war es für den Landkreistag von Bedeutung, dass die Schulträger in die Lage versetzt werden, auch weiterhin langfristige Standort- und Investitionsentscheidungen treffen zu können. Dabei müssen Standorte im Ländlichen Raum sowie auch im Ballungsraum angemessene Berücksichtigung finden. Insgesamt ist auf den Erhalt eines wohnortnahen Ausbildungsplatzangebots zu achten.

Der Landkreistag führte auch den Bedarf zum Erhalt von Kleinklassen an, da anderenfalls – gerade im Ländlichen Raum – die Gefahr besteht, dass Ausbildungsberufe wegbrechen. Für „Mangelberufe“ ist im Rahmen einer überregionalen Gesamtplanung ein land- und stadtkreisübergreifender Ausgleich der verbleibenden Angebote zu gewährleisten. Der Landkreistag forderte daher, die Regelungen der Verordnung des Kultusministeriums zur Regionalen Schulentwicklung an Beruflichen Schulen so anzupassen, dass die jeweilige Bedarfssituation sowie die regionalen bzw. örtlichen Besonderheiten bei Standortentscheidungen zwingende Berücksichtigung finden. Dabei kommt der Festlegung der Raumschaften eine entscheidende Bedeutung zu, diese müssen in Abhängigkeit und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Bildungsgangs (Ausbildungsberuf, Profil, Typ etc.) definiert werden mit dem Ziel, ein differenziertes Bildungsangebot zu erhalten. Im diesem Sinne wird sich der Landkreistag auch weiterhin für eine praxistaugliche Umsetzung des Instruments der regionalen Schulentwicklungsplanung einsetzen.

EINRICHTUNG DER SEKUNDARSTUFE II AN GEMEINSCHAFTSSCHULEN

Mit Änderung des Schulgesetzes zum Juli 2014 hatte das Land erstmalig Mindestschülerzahlen für die Einrichtung bzw. den Fortbestand von Schularten und Bildungswegen festgelegt. Die insoweit vorgesehene Festlegung der Mindestzahl von 60 Schülern für die Einrichtung einer Sekundarstufe II an Gemeinschaftsschulen wurde vom Landkreistag ausdrücklich begrüßt. Allerdings sah der

Landkreistag durch die Einrichtung von Oberstufen an Gemeinschaftsschulen nach wie vor die Gefahr einer Konkurrenzsituation zu den Beruflichen Schulen, insbesondere zu den bestehenden beruflichen Gymnasien. Die Landkreise erhoben daher die Forderung, bei der Ermittlung der Prognose der Mindestschülerzahl für die Einrichtung von Sekundarstufen II an Gemeinschaftsschulen enge Kriterien anzulegen – insbesondere bezogen auf die Raumschaft und die Schülerklientel.

Etwaige Überlegungen, neben Gemeinschaftsschülern auch Realschüler in die Prognose miteinzubeziehen, wurden abgelehnt. Denn Realschüler sind die klassische Schülerklientel der beruflichen Gymnasien. Schüler würden demnach von Beruflichen Schulen abgezogen und zu Gemeinschaftsschulen in die Sekundarstufe II umgeleitet. Damit entstünde ein echtes Konkurrenzverhältnis zwischen den beiden Schularten.

Die Landkreise sehen statt Konkurrenzen vielmehr Kooperationen gerade zwischen den Beruflichen Schulen und den Gemeinschaftsschulen als Ziel an. So kann Schülern der Gemeinschaftsschule frühzeitig die Angebotspalette des beruflichen Schulwesens vermittelt werden, unter anderem mit der Möglichkeit, nach der Sekundarstufe I zur Erlangung der Hochschulreife an ein berufliches Gymnasium zu wechseln oder den Weg einer dualen Ausbildung zu gehen. Vor diesem Hintergrund fordert der Landkreistag, dass auch die Beruflichen Schulen im Rahmen einer Bildungsplanreform ihre Bildungspläne entsprechend anpassen und sich damit so aufstellen, dass ein optimaler Übergang von Gemeinschaftsschulen stattfinden kann.

Insgesamt besteht seitens des Landkreistags die klare Forderung, dass die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule nicht zugelassen werden darf, wenn ein entsprechender Bildungsabschluss – an allgemeinbildenden oder beruflichen Gymnasien – in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten wird.

Insoweit ist die Darstellung im Koalitionsvertrag der grün-schwarzen Landesregierung aus Mai 2016, wonach die Koalitionspartner davon ausgehen, dass bis zum Ende der Legislaturperiode an nicht mehr als 10 Standorten Oberstufen der Gemeinschaftsschulen entstehen werden, positiv zu bewerten. Allerdings könnte in der weiteren Aussage im Koalitionsvertrag, wonach im Hinblick auf die Mindestschülerzahl auch Schüler benachbarter Schulen berücksichtigt werden, ein Einfallstor zu einer großzügigen Handhabe gesehen werden. Gleichzeitig aber sollen die Übergänge in die beruflichen Gymnasien explizite Berücksichtigung im Rahmen der Antragsprüfung finden, was zu begrüßen ist. Insgesamt ist durch die „Begrenzung“ auf 10 Standorte eine echte Konkurrenzsituation zu den Beruflichen Schulen kaum zu erwarten, dennoch wird der Landkreistag auf die weitere Entwicklung der Thematik ein besonderes Augenmerk legen müssen.

BILDUNGSKONGRESS DES LANDKREISTAGS „BERUFLICHE BILDUNG – EIN ERFOLGSMODELL MIT ZUKUNFT“

Am 09.11.2015 veranstaltete der Landkreistag Baden-Württemberg in der Sparkassenakademie in Stuttgart einen Bildungskongress unter dem Motto „Berufliche Bildung – ein Erfolgsmodell mit Zukunft“. Rund 200 Verantwortliche aus Politik und Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft, Kammern und Verbänden, Gewerkschaften und Schulen waren der Einladung des Landkreistags gefolgt, um über die Zukunft der Beruflichen Bildung zu diskutieren. Moderiert wurde der Bildungskongress von der Journalistin Renate Allgöwer, Stuttgarter Zeitung.

Der damalige Kultusminister Andreas Stoch MdL sprach im Rahmen des Kongresses über die Herausforderungen des beruflichen Schulsystems aus Sicht der Landesregierung. Prof. Dr. Ulrich Trautwein, Hector-Institut für Empirische Bildungsforschung, Universität Tübingen, stellte mit seinem wissenschaftlichen Beitrag zur Fragestellung „Berufliches Gymnasium – Erfolgsgarant oder Auslaufmodell?“ eindrucksvoll die Erfolgsgeschichte der beruflichen Gymnasien dar und beleuchtete auch die Konkurrenzsituation zu den Gemeinschaftsschulen.

Präsident Landrat Joachim Walter stellte in seiner Grundsatzrede das bildungspolitische Forderungspapier des Landkreistags zur Zukunft des beruflichen Schulwesens vor. Das Forderungspapier war im Vorfeld seitens des Kulturausschusses sowie des Präsidiums des Landkreistags verabschiedet worden. Es enthält die Kernforderungen des Landkreistags für ein erfolgreiches berufliches Bildungssystem auch in der Zukunft: Anerkennung der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung, Stärkung der Beruflichen Schulen, Ausbau der beruflichen Gymnasien, Stärkung der dualen Ausbildung, Sicherung von Ausbildungsstandorten auch im Ländlichen Raum, Verbesserung der Lehrerversorgung an Beruflichen Schulen etc.

Eine Vielzahl der diesbezüglichen Positionen des Landkreistags findet sich auch im aktuellen Koalitionsvertrag der neuen grün-schwarzen Landesregierung, was zu begrüßen ist. Allerdings bleibt abzuwarten, welche Ansätze seitens der Landesregierung tatsächlich weiterverfolgt werden.

JUNGE MENSCHEN UND FAMILIEN

KINDERTAGESBETREUUNG

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung ist auch im Berichtszeitraum weiter vorangeschritten. So wurden am 1. März 2015 68 660 Kinder unter 3 Jahren in Kindertagesstätten und 10 285 Kinder in Kindertagespflege betreut, was einer landesweiten Betreuungsquote von 27,8 % entspricht. 307 422 Kinder über 3 Jahren waren in Kindergärten und 10 440 in Kindertagespflege (teilweise parallel). Die Betreuungsquote für Kinder im Kindergartenalter lag damit bei 95,4 % (Quelle: KVJS).

Das bereits im Jahr 2013 zwischen dem Land, den kommunalen Verbänden und den Kindergartenverbänden ausgehandelte Flexibilisierungspaket mit Erleichterungen im Betriebserlaubnisverfahren und bei der Umsetzung der Investitionskostenförderung, das bis 31. Juli 2015 befristet war, hat seine Wirkung entfaltet und zu einer gelingenden Umsetzung des Rechtsanspruchs beigetragen.

Um in Zukunft nicht nur in Quantität, sondern auch in Qualität zu investieren bedarf es eines neuen Paktes zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden für die Kinderbetreuungsfinanzierung.

Ob der Kinderbildungspass (KIBIPA), wie er im neuen Koalitionsvertrag vorgesehen ist und mit dem das letzte Kindergartenjahr beitragsfrei sein soll, das richtige Signal darstellt, kann zumindest aus kommunaler Sicht bezweifelt werden. Finanzielle Gründen werden sehr selten zu einer Vorenthaltung des Kindergartenbesuchs führen, wie die obigen Zahlen zeigen, zumal die Kindergartenträger die Elternbeiträge reduzieren oder gar ganz erlassen, wenn die Eltern nicht genügend Einkommen haben. Ansonsten kommt auch eine Berücksichtigung als besondere Belastung bei SGB II-Leistungsbeziehern bzw. eine Übernahme durch die Jugendhilfe in Betracht. Ausgehend von einem Monatsbetrag von 75 Euro würde der KIBIPA rund 80 Mio. Euro pro Jahr verschlingen. Mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand müsste bei den Jugendämtern gerechnet werden, wenn die Administration auf sie zukäme.

NEUER RAHMENVERTRAG SGB VIII

Der auf der Grundlage des SGB VIII geschlossene Rahmenvertrag zwischen den kommunalen Landesverbände, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den privaten Einrichtungsträgern wurde in der Zeit zwischen 2014 und 2016 grundlegend auf den Prüfstand gestellt. In den zweijährigen Diskussionsprozess unter Verantwortung der Kommission Kinder- und Jugendhilfe wurden auch die Landkreise einbezogen. Nach Zustimmung der Gremien konnte im Juni 2016 ein neuer, ab 1. Januar 2017, geltender Rahmenvertrag, der auch einen erweiterten Spielraum für die Personalbemessung enthält, verabschiedet werden. Für das 2. Halbjahr 2016 ist der Transfer zu den Jugendämtern geplant.

SGB VIII-REFORM

Die von der Bundesregierung beabsichtigte umfassende SGB VIII-Reform hat ihre Schatten vorausgeworfen. Geplant ist über eine Zusammenführung der Zuständigkeiten für behinderte Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) eine sog. inklusive Lösung (früher Große Lösung), mit der die bisherigen Hilfen zu Erziehung und die Eingliederungshilfe durch Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe abgelöst werden sollen. Ein entsprechender Gesetzentwurf wird noch für Sommer 2016 erwartet.

Im Hinblick auf die drohende Ausgabendynamik, wie sie über die geplante Ausweitung

des Personenkreises und der Leistungstatbestände zu befürchten ist, hat sich der Landkreistag Baden-Württemberg nach Gremienberatung gegen eine solche Zuständigkeitsverlagerung ausgesprochen. Dabei hat er zwar das Ziel der einheitlichen Leistungsgewährung für alle jungen Menschen in entsprechenden Bedarfslagen grundsätzlich anerkannt, allerdings gerade beim Personenkreis der Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung neue Schnittstellen beim Übergang ins Erwachsenenalter kommen sehen. Im Hinblick auf die bereits bisher landesweit geregelte Zuständigkeit der Stadt- und Landkreise für die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und dem SGB VIII ließe sich eine Zusammenfassung von Verantwortlichkeiten auch über organisatorische Maßnahmen regeln. Sollte der Bund an seiner bereits in der Koalitionsvereinbarung niedergelegten Absicht festhalten wäre dies das größte Reformvorhaben seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahr 1991.

UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE AUSLÄNDER (UMA)

Im Jahr 2014 setzte verstärkt ein Zustrom auch von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen insbesondere in die grenznahen Landkreise Konstanz, Lörrach, Ortenaukreis und den Landkreis Esslingen mit dem Landesflughafen Stuttgart ein. Die Aufnahme und Versorgung erfolgt in Baden-Württemberg wie im übrigen Bundesgebiet nicht über das Flüchtlingsaufnahme-, sondern Kinder- und Jugendhilferecht. Der Landkreistag hat sich von Anfang an für eine landesweite Verteilung der jugendlichen Flüchtlinge eingesetzt. Nachdem neben Baden-Württemberg auch andere Bundesländer für eine geregelte Verteilung gewonnen werden konnten, wurde in einem Schnellverfahren das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder- und Jugendlicher verabschiedet, dass am 1. November 2015 in Kraft trat. Unmittelbar danach wurde das Landesrecht entsprechend angepasst. Seither erfolgt die quotenmäßige Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zunächst nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer und in Baden-Württemberg weiter nach der Einwohnerzahl auf die Stadt- und Landkreise und zwei Städte mit eigenem Jugendamt. Die Landesverteilstelle wurde beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg eingerichtet.

Im Juni 2016 erreichte die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer mit nahezu 7700 in Baden-Württemberg ihren vorläufigen Höhepunkt. Wie sich die welt- und europapolitischen Entwicklungen in der Zukunft auswirken bleibt abzuwarten.

Die Schaffung ausreichender Unterbringungskapazitäten hat die Landkreise gemeinsam mit den Einrichtungsträgern vor enorme Herausforderungen gestellt. Die jungen Menschen mussten ihrer Bedarfssituation entsprechend versorgt und untergebracht werden.

Gemeinsam mit dem Sozialministerium und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg konnten Landkreistag und Städtetag Flexibilisierungen

beim Standard im Betriebserlaubnisverfahren aushandeln, die es erlauben, Plätze in den Jugendhilfeeinrichtungen verdichteter zu belegen, die personellen und räumlichen Standards an die individuellen Bedarfssituationen anzupassen und die jungen Menschen zumindest vorübergehend in Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu belassen.

Der Landkreistag setzt sich beim Land für eine umfassende Erstattung der Maßnahme- und auch Personal- und Sachkosten der Jugendämter und eine Beschleunigung des Kostenerstattungsverfahrens ein.

HILFEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG UND PSYCHISCHER ERKRANKUNG

Nach jahrzehntelanger Diskussion hat sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode verpflichtet, ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) zu erarbeiten und mit dessen Inkrafttreten zu einer Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe beizutragen. Dabei soll die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderung so geregelt werden, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht.

Nach einem breit angelegten Beteiligungsprozess ab Sommer 2014 hat das Bundeskabinett am 28. Juni 2016 einen Gesetzentwurf beschlossen, der nach der Sommerpause in das parlamentarische Verfahren gehen soll. Das Bundesteilhabegesetz soll stufenweise ab 1. Januar 2016, in seiner inhaltlichen Neugestaltung der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Das Bundesteilhabegesetz bleibt auch aus kommunaler Sicht hinter seinen Erwartungen zurück. Ursprüngliches Ziel war die Schaffung eines modernen Teilhaberechtes nach den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention, mit dem die Steuerungsmöglichkeiten der Leistungsträger gestärkt, die Ausgabendynamik gedämpft und keine neue Ausgabendynamik ausgelöst werden sollte.

Der Gesetzentwurf enthält dagegen nur wenige Maßnahmen, mit denen die Ausgabendynamik gebremst werden kann, dagegen zahlreiche Ansätze von Leistungsverbesserungen und auch eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises. Nach einer ersten Schätzung gehen die Kommunen von einer jährlichen Mehrbelastung für Baden-Württemberg in Höhe von 200 Mio. Euro aus. Die Finanzierung darf nicht den Landkreisen aufgelastet werden, sondern muss durch Bund oder Land kompensiert werden.

SCHULISCHE INKLUSION

Nach Beendigung der 5-jährigen Modellphase wurde die schulische Inklusion zum Schuljahr 2015/2016 in das Schulgesetz aufgenommen. Den Eltern steht seither ein qualifiziertes Wahlrecht zu, dem ein Beratungsprozess auch unter Beteiligung der

kommunalen Leistungsträger vorauszugehen hat. Das differenzierte Sonderschulsystem ist aufrechterhalten geblieben. Die Sonderschulpflicht dagegen wurde aufgehoben und durch einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ersetzt, das entweder in einer Sonderschule oder in einer allgemeinen Schule eingelöst werden kann. Die inklusiven Bildungsangebote sind möglichst gruppenbezogen einzurichten.

Die Umsetzung der schulischen Inklusion setzt die Bereitstellung ausreichender Ressourcen sowohl für die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (früher Sonderschulen) als auch die allgemeinen Schulen voraus, was dem Land nur ansatzweise gelungen ist.

Ausfallbürgen sind wieder einmal die Landkreise, nicht nur als Schulträger, sondern auch als Jugend- und Sozialhilfeträger und Träger der Schülerbeförderungskostenerstattung. Zum Ausgleich der Mehraufwendungen stellt das Land den Landkreisen und den Städten und Gemeinden zusammen einen pauschalen Ausgleichsbetrag aufwachsend auf 30 Mio. Euro bis zum Schuljahr 2018/2019 zur Verfügung, der einer rückwirkenden Revision unterliegt.

Bis zum Ende des Berichtszeitraumes waren die Verhandlungen mit dem Land über die Umsetzung der Revision noch nicht abgeschlossen.

DEZENTRALISIERUNG VON BEHINDERTEN-EINRICHTUNGEN

Die Dezentralisierung von Behindertenein-richtungen ist auch im Berichtszeitraum kontinuierlich vorangeschritten. Durch neue Vorgaben der Investitionskostenförderung und des Landesheimrechts hat die Dynamik zugenommen.

Der vom Sozialministerium entwickelte Ansatz von Regionalen Entwicklungskonferenzen Dezentralisierung (RED), in denen alle relevanten Akteure vor Ort, auch die Landkreise, zusammenwirken sollten, wurde zunächst zugunsten einer vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg durchgeführten Situationsanalyse zurückgestellt. Erste Ergebnisse dieser Situationsanalyse werden im Herbst 2016 erwartet.

NOVELLIERUNG DES LANDESBEHINDERTEN-GLEICHSTELLUNGSGESETZES

Im Jahr 2014 wurde das Landesbehindertengleichstellungsgesetz im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention novelliert. Der Landkreistag war im Entstehungsprozess von Anfang an beteiligt und hat Intension und Zielrichtung des Gesetzes grundsätzlich mitgetragen. Bezüglich der für die Landkreise bedeutsamen Vorgabe zur Bestellung von kommunalen Behindertenbeauftragten hat das Land seiner Forderung entsprochen und die Konnexitätsrelevanz anerkannt. Im April 2015 wurde die die Kostenerstattung regelnde Verwaltungsvorschrift erlassen.

Den Landkreisen entstehen darüber hinaus weitere finanzielle Aufwendungen beispielsweise durch die barrierefreie Ausgestaltung ihrer medialen Angebote und des Schriftverkehrs.

PSYCHISCH-KRANKEN-HILFE-GESETZ

Mit dem zum 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz wurden in Baden-Württemberg erstmals die Versorgungsstrukturen für psychisch kranke Menschen sowie die Patienten- und Angehörigenrechte gesetzlich normiert. Gleichzeitig wurden das Unterbringungsrecht und der Maßregelvollzug reformiert.

Für die Landkreise relevant ist insbesondere die Regelung zur Erbringung von Hilfen unabhängig bzw. zusätzlich zu den Leistungen nach anderen Vorschriften, wobei die professionelle Beratung, Betreuung und Behandlung sowie die Hilfen zur Selbsthilfe und das bürgerschaftliche Engagement ausdrücklich genannt werden.

Das Gesetz enthält außerdem die Verpflichtung für die Stadt- und Landkreise zur Errichtung von gemeindepsychiatrischen Verbünden, die Sicherstellungsverpflichtung zu sektorenübergreifenden Verzahnung und Koordination der Angebote, die Verpflichtung zur Übernahme der regionalen Psychiatrieplanung unter Einbeziehung aller Beteiligten, insbesondere der Betroffenen und Angehörigen und die flächendeckende Etablierung von Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen mit professioneller Besetzung, in die auch die Funktion der Patientenfürsprecher integriert werden soll.

In einer großen Auftaktveranstaltung am 29. Januar 2015, die auch vom Landkreistag mitkonzipiert wurde, wurden die Akteure vor Ort mit den neuen Anforderungen vertraut gemacht. Auf Landesebene wurde vom Sozialministerium ein Prozess zur Erarbeitung eines Landesplanes der Hilfen für psychisch kranke Menschen in Baden-Württemberg (LPP), mit dem Landes-Psychiatrieplan abgelöst werden soll, initiiert. Der Landkreistag wirkt in den dafür eingerichteten Arbeitsgruppen mit. Der neue Landesplan soll im Frühjahr 2017 fertiggestellt werden.

BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

LANDKREISNETZWERK ZUR FÖRDERUNG DES BÜRGERSCHAFTLICHEN ENGAGEMENTS

Im Landkreisnetzwerk BE, das als erstes der drei kommunalen Netzwerke über einen Kooperationsvertrag zwischen dem baden-württembergischen Landkreistag und dem baden-württembergischen Sozialministerium gegründet wurde, sind im Jahr 2016 alle 35 Landkreise organisiert. Die Mitgliedschaft ist nicht formal definiert, sondern wird durch die Schaffung mindestens einer Fachstelle Bürgerengagement in einem Landkreis initiiert. Diese Fachstelle hat den Auftrag, ausschließlich oder ergänzend bürgerschaftliches Engagement im Landkreis zu fördern.

Die Mitglieder des BE-Netzwerks der Landkreise werden dabei von der Fachberatung des Landkreisnetzwerks unterstützt. Die Förderung geschieht in den 35 baden-württembergischen Landkreisen sehr unterschiedlich und individuell angepasst an die jeweiligen Strukturen – sowohl sektoral innerhalb der Aufgaben der Landkreisverwaltung als auch territorial im Rahmen des Kreisgebietes.

Der Schwerpunkt der BE-Förderung in den Landkreisen liegt im Bereich des Sozialen. Aus diesem Grund sind die meisten kreisspezifischen BE-Stellen sowie BE-Netzwerke im Bereich der Sozialdezernate angesiedelt. In einigen Landkreisen gibt es zwischenzeitlich eine übergreifende BE-Förderung, die auch Arbeitsbereiche wie Kultur, Landwirtschaft, Regionalplanung, Schulen etc. umfasst.

Während in den Jahren bis 2014 die BE-Förderung vor allem eine Antwort auf den demografischen Wandel darstellte (Engagement in der Altenhilfe, Engagement der jungen Alten, Engagement in der Pflege, helfende Gemeinschaften, aber auch Themen des „nachwachsenden“ Engagements in Vereinen, in der Jugendfreiwilligenarbeit u.a. m.), fördern die Landkreise das bürgerschaftliche Engagement in den letzten Jahren zunehmend in den durch gesellschaftlichen Wandel entstandenen neuen Feldern des Sozialen. Diese neuen Felder liegen vor allem in der Eingliederungshilfe, mit wachsender Tendenz aber in der Migrationsarbeit und aktuell in der Flüchtlingshilfe. In der Flüchtlingshilfe haben in den Jahren 2015 und 2016 sämtliche Landkreise des Landes Baden-Württemberg oft mehrere Stellen ausschließlich für die Begleitung des Ehrenamts geschaffen. Eine neue Herausforderung des Landkreisnetzwerks ist es, diese aktuellen Arbeitsgebiete in die jeweils vorhandenen regionalen Konzepte der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu integrieren.

Der Landkreistag vertritt vor dem Hintergrund, dass für die Integration von Flüchtlingen das zivilgesellschaftliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger des Landes unverzichtbar ist, die Auffassung, dass Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement der Qualifizierung und der hauptamtlichen Unterstützung bedürfen und fordert deshalb von Bund und Land eine dauerhafte angemessene Finanzierung der Qualifizierung und Begleitung der ehrenamtlichen und bürgerschaftlich Engagierten unter Einbeziehung der bewährten Strukturen in Baden-Württemberg. Dabei muss die Förderung der Kommunen aus einer Hand und nicht über unzählige Fördertöpfe erfolgen.

Ein jährlicher Höhepunkt der Arbeit des Landkreisnetzwerkes sind die seit 15 Jahren stattfindenden Reichenauer Tage zur Bürgergesellschaft. Sie bilden die Basis für einen Dialog der Landkreise untereinander, an dem neben den Verwaltungsspitzen die Fachkräfteebene, die regionalen Ehrenamtsstrukturen und Ehrenamtliche, sowie die kooperativ verbundenen freien Träger teilnehmen. Die Themen der Reichenauer Tage orientieren sich an aktuellen sozial- und regionalpolitischen Anliegen, gepaart mit praxisnahen zivilgesellschaftlichen Problemen, wissenschaftlichen Fragestellungen zur demokratischen Weiterentwicklung des Sozialstaats

und zur Sicherung der Teilhabe und Gestaltung von nachhaltigen Zukunftsentwicklungen. In den Jahren 2014 – 2016 standen die Reichenauer Tage unter folgenden Leitthemen:

– 2014: „Integration und Inklusion als kommunale Gemeinschaftsaufgaben“
– 2015: „Migration und Integration – Annäherungen an komplexe Fragen und Wege zu partnerschaftlichen Lösungen“.
– 2016: „Wohnen und Arbeit – Wege zur gesellschaftlichen Weiterentwicklung und individuellen Teilhabe“

Mitte 2014 erfolgte der Auftakt für die „Engagementstrategie Baden-Württemberg“. Die Engagementstrategie wurde unter der Federführung des Sozialministeriums Baden-Württemberg und unter Einbeziehung aller wichtigen Multiplikatoren und Unterstützer des Bürgerschaftlichen Engagements im Land entwickelt. Unter dem Motto „Lebensräume zu Engagement-Räumen entwickeln“ soll mit einem bundesweit einmaligen Vorhaben das Bürgerschaftliche Engagement im Land unter Mitwirkung aller Akteure durch verbesserte Rahmenbedingungengestärkt, neue Engagierte gewonnen und gemeinsam eine solidarische und vielfältige Gesellschaft gestaltet werden, an der jeder teilhaben kann. Der Landkreistag war mit der Fachberaterin und dem Fachberater des Landkreisnetzwerks BE maßgeblich an der Prozessgestaltung beteiligt.

Zur Umsetzung der Engagementstrategie hat das Sozialministerium neben vielen begleitenden Maßnahmen das Förderprogramm „Gemeinsam sind wir bunt“ auf den Weg gebracht. In Modellprojekten soll erprobt werden, wie ein solidarisches Zusammenleben in einer vielfältigen Gesellschaft verbessert werden kann. Dazu gehören Vorhaben, die sich beispielsweise mit Inklusion, Integration, Generationendialog, Engagement im Alter oder in der Pflege beschäftigen. Unterstützt wird dies durch die Baden-Württemberg-Stiftung, die zunächst 1 Mio. Euro zur Verfügung stellt. Damit sollen gezielt die Menschen in ihren Lebensräumen vor Ort beteiligt und dazu gewonnen werden, künftige Herausforderungen im Miteinander anzugehen.

Die Ergebnisse des Anfang Juli 2016 veröffentlichten Deutschen Freiwilligensurveys bestätigen, dass der zuletzt rückläufige Trend zu ehrenamtlichem Engagement im Land gestoppt, ja sogar umgekehrt werden konnte. Baden-Württemberg gehört mit einem Ehrenamtsanteil von über 48 Prozent der Bevölkerung danach wieder zur Spitzengruppe der Bundesländer. In dieser Zahl ist die hohe Anzahl der Engagierten in der Flüchtlingshilfe noch nicht enthalten.

PFLEGE

ENQUETEKOMMISSION „PFLEGE IN BADEN-WÜRTTEMBERG ZUKUNFTSORIENTIERT UND GENERATIONENGERECHT GESTALTEN“

Auf Antrag aller Fraktionen hat der Landtag von Baden-Württemberg 2014 die Enquetekommission „Pflege in Baden-Württemberg

zukunftsorientiert und generationengerecht gestalten“ eingesetzt. Die Zielsetzung war, die Situation der Pflege in Baden-Württemberg zu untersuchen und zu überprüfen, wie die vorhandenen Rahmenbedingungen modifiziert und welche Impulse gegeben werden müssen, um eine qualitativ hochwertige Pflege dauerhaft sicherzustellen. Bis zur Veröffentlichung der Ergebnisse am 22. Januar 2016 haben sich die 19 Enquete-Mitglieder (15 Abgeordnete, 4 externe Mitglieder) während ihrer rund 21-monatigen Tätigkeit in 16 Sitzungen mit insgesamt 60 Vorträgen von 57 Sachverständigen sowie der Anhörung von 26 Verbänden mit allen Facetten der Pflege beschäftigt. Zu den einbezogenen Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft, den Pflegeeinrichtungen, den Einrichtungsträgern, den Kranken- und Pflegekassen, der öffentlichen Verwaltung, den Kirchen und den Verbänden gehörte auch der Landkreistag. In öffentlicher Anhörung am 24. Juli 2015 hat Vizepräsident Landrat Röckinger die Position der Landkreise vertreten. Der über 1000 Seiten umfassende Abschlussbericht der Enquetekommission enthält circa 600 Handlungsempfehlungen, die im zweiten Halbjahr 2016 durch die Landesregierung bewertet werden sollen.

Da die Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen vielfach die maßgeblichen Akteure in der Pflege und gesellschaftlich relevante Organisationen betrifft, hat das Sozialministerium den einbezogenen Organisationen und Institutionen die Gelegenheit gegeben, bis Mitte Juni 2016 Stellung zu nehmen. Neben den fachspezifischen Einschätzungen seiner Mitglieder hat der Landkreistag insbesondere auf den (sozio-)demografischen Wandel mit veränderten gesellschaftlichen Gegebenheiten und damit verbunden den steigenden Bedarf an pflegerischen Versorgungsstrukturen hingewiesen, der speziell die Kommunen vor große Herausforderungen stellt. Dort müssen die Weichen dafür gestellt werden, dass pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung bleiben können. Dafür ist es notwendig, einerseits die Voraussetzung in den Lebensräumen der Menschen zu schaffen und andererseits die Beratungsstrukturen vor Ort weiter zu stärken. Die Pflegestützpunkte spielen als Beratungsinstitutionen die zentrale Rolle. Sie gilt es weiter zu entwickeln, um die Menschen bei der Prävention und in allen Fragen im Vor- und Umfeld der Pflege unterstützend und beratend zu begleiten.

Die Forderungen des Landkreistages, lebenswelt- und lebensraumbezogene Konzepte als Voraussetzung dafür zu etablieren, dass Menschen möglichst lange in ihrem angestammten Umfeld verbleiben können, umfassen auch Modellprojekte. Sie sind erforderlich, um eine landesweite stufenweise Umsetzung, welche die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, zu initiieren und zu flankieren. Zusätzlich hält der Landkreistag zur Stärkung und Unterstützung sozialräumlicher Ansätze eine landesweite Fachstelle für erforderlich und das Land ist aufgefordert, als Basis für die kommunalen Pflegeplanungen eine aktuelle Landesinfrastrukturplanung zu entwickeln und fortzuschreiben.

RUNDER TISCH PFLEGE

Während die Ergebnisse der Enquetekommission eher auf längerfristige Maßnahmen abzielen, hat das Sozialministerium parallel dazu im Verlauf des Jahres 2015 einen „Runden Tisch Pflege“ eingerichtet. Als dessen Aufgabe wurde definiert, Lösungsansätze zu entwickeln, die pragmatisch angegangen werden können und die ohne langwierige Gesetzesänderungen kurzfristig zu Verbesserungen in der Pflege führen. Dabei sollten besonders die Teilbereiche Personal und Pflegeinfrastruktur aufgegriffen werden.

Übereinstimmend haben die kommunalen Landesverbände bei der Zieldefinition die Auffassung vertreten, dass eine Vielzahl der beschriebenen Handlungsempfehlungen in den Bereich der sozialen Selbstverwaltung gehören und deshalb nicht als Handlungsempfehlungen des Rundes Tisches erklärt und als solche mitgetragen werden können.

GESETZ FÜR UNTERSTÜTZENDE WOHNFORMEN, TEILHABE UND PFLEGE (WTPG)

Mit dem im Juni 2014 in Kraft getretenen Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz, welches das alte Landesheimgesetz ablöste, will das Land neue Antworten auf die gesellschaftlichen Herausforderungen sowie die gewandelten Erwartungen und Bedürfnisse von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf geben. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat der Landkreistag stellvertretend für alle drei kommunalen Landesverbände in öffentlicher Anhörung im Landtag die kommunale Sichtweise dargelegt und sich für die Anregungen aus den Landkreisen eingesetzt. Dadurch konnte beispielsweise erreicht werden, dass das Land eine mit der kommunalen Ebene eng verzahnte Beratungsstelle für ambulante Wohnformen eingerichtet hat.

PFLEGESTÜTZPUNKTE

Nachdem noch im Juni 2014 Einigkeit über den Ausbau der Pflegestützpunkte erzielt werden konnte, sollte sich die konkrete Umsetzung auf der Grundlage von Anträgen aus Stadt- und Landkreisen als schwierig erweisen. Während die Kranken- und Pflegekassen nach wie vor den Schwerpunkt bei den Pflegestützpunkten auf der Beratung sahen, war für die kommunale Seite die Koordinierung und Vernetzung auf der Grundlage des § 92 c SGB XI eine gleichgewichtige Aufgabestellung.

Da die Auslastung der vorhandenen Pflegestützpunkte zum Maßstab für den Ausbau gemacht wurde, stellte sich insbesondere bei der Bewertung der Auslastung eine Vielzahl von Schwierigkeiten dar, die zähe, langwierige Verhandlungen zur Folge hatten.

Erst nach Einschaltung der Spitzen der kommunalen Landesverbände konnte im November 2015 Einigkeit darüber erzielt werden, 24 weitere Pflegestützpunkte mittelfristig einzurichten.

Hierzu wurden die bisherigen Anforderungen konkretisiert und es als notwendig erachtet,

dass bei der Konzeption zur Weiterentwicklung das gesamte Kreisgebiet umfasst wird und der (zahlenmäßige) Nachweis des Bedarfs erbracht wird. In der Umsetzung stellte sich jedoch relativ schnell heraus, dass die gemeinsam beschlossenen Kriterien durchaus aus unterschiedlichen Blickwickeln betrachtet werden können und dass vor allem das aus dem sogenannten „Pflichtenheft“ generierte Zahlenmaterial eher mehr, denn weniger Anlass zu Interpretationen bot. Es wurde deutlich, dass die grundsätzliche Ausrichtung der kommunalen Seite, eher sozialräumlich die gesamte Bürgerschaft in den Fokus zu nehmen, mit der Präferenz der Kranken- und Pflegekassen für eher zentrale Beratungsmodelle insbesondere für ihre Versicherungsbereiche, teilweise nur sehr schwer oder auf sehr schmalen Grad zu vereinbaren sind. Somit konnten seit der Einigung über den Ausbau im November 2015 bis zum Juli 2016 lediglich 5 weitere Pflegestützpunkte eingerichtet werden. Dem gingen jeweils sehr intensive Beratungen durch die kommunalen Landesverbände und das Sozialministerium und dann in der Folge durch die Gremien der LAG voraus.

Dieser zögerliche Prozess war für die Stadt- und Landkreise, die in Überlegungen für eine Antragstellung zu einem zusätzlichen Pflegestützpunkt waren, nicht gerade Ansporn.

Es bleibt abzuwarten, ob der gewählte Weg unter sich derzeitig verändernden Rahmenbedingungen zukunftsweisend ist. Unstrittig ist von Seiten der Kommunen, was im Übrigen von der Enquetekommission auf Landesebene und bei einschlägigen Diskussionen und Berichten auf Bundesebene nachdrücklich bestätigt wurde, dass der zukünftige Bedarf an Leistungen im ambulanten und stationären Pflegesetting eine weitere intensive Beratung notwendig macht.

Während der Ausbau der Pflegestützpunkte zögerlich von statten ging, konnte sich die LAG hinsichtlich eines begleitenden Qualitätssicherungssystems für die Pflegestützpunkte schneller einigen. Bereits in der Evaluation der KDA im Frühsommer 2013 wurde die Einrichtung empfohlen und mit der Beauftragung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg wurde diese im Herbst 2015 umgesetzt.

Schon im Frühjahr 2016 legte Frau Prof. Dr. Schäfer-Walkmann von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg eine entsprechende Vorstudie der LAG vor, auf der nun in einem zweiten Schritt das Konzept für die Umsetzung des Qualitätssicherungssystems erarbeitet wird. Sowohl bei der Vorstudie wie beim nunmehrigen zweiten Schritt ist eine intensive Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegestützpunkte vorgesehen, um sicherzustellen, dass eine Praktikabilität der Anwendung vor Ort gegeben ist. Von Seiten der LAG wird erwartet, dass mit dem vorgesehenen einheitlichen elektronischen Erfassungsverfahren für die Arbeit der Pflegestützpunkte dann endlich eine für alle Seite zu akzeptierende Grundlage vorhanden ist und damit der Ausbau der Pflegestützpunkte besser umgesetzt werden kann.

PFLEGESTÄRKUNGSGESETZ II UND III

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II wurde der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff ohne Abstimmung mit der Sozialhilfe eingeführt. Während für die Pflegeversicherung leistungsrechtliche Fakten geschaffen wurden, blieben die Schnittstellenprobleme der Sozialhilfe, insbesondere der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ungelöst.

Die wie üblich vom Bund schöngerechneten finanziellen Folgen der Sozialhilfe konnten nicht nachvollzogen werden.

Der Bundestag verabschiedete das zustimmungsfreie Gesetz, ohne auf die Bedenken der kommunalen Seite einzugehen. Mit dem darauffolgenden Pflegestärkungsgesetz III soll nun – wie von der kommunalen Seite gefordert – der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff auch in der Sozialhilfe eingeführt werden.

Erste Einschätzungen lassen beträchtliche Mehrbelastungen für die Sozialhilfeträger befürchten.

Der Gesetzentwurf wurde diesen Befürchtungen leider gerecht: Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff des SGB XI ist nur zu Teilen mit dem SGB XII identisch. Die Schnittstellen zwischen Pflege und Behinderung sind nicht klar geregelt. Zudem führt die zeitliche Abfolge des Verfahrens dazu, dass kaum eine geordnete Umsetzung möglich erscheint.

Die befürchteten deutlichen Mehrbelastungen in der Sozialhilfe sind im Finanztableau des Bundes aber nicht ausgewiesen bzw. nachvollziehbar.

Es bleibt abzuwarten, wie die kommunalen Forderungen im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens, das möglicherweise in ein Vermittlungsverfahren mündet, berücksichtigt werden.

VERHANDLUNGEN ZUM RAHMENVERTRAG SGB XI STATIONÄR

Mit Schreiben vom 19. Februar 2014 hatten die Verbände der Leistungserbringer zu Verhandlungen für den Rahmenvertrag für die vollstationäre Pflege gem. § 75 Abs.1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg aufgefordert. Das Forderungsvolumen betrug ca. 500 Mio. Euro, was einen Personalmehrbedarf von zusätzlich rund 11 000 Stellen, davon allein 7750 Stellen in der Pflege ausgemacht hätte.

Dies hätte zur Folge, dass die sogenannte Sozialhilfequote bei den Pflegeheimbewohnern in Baden-Württemberg, die 2012 bei 28,6 % lag, erheblich gesteigert würde.

Bei den darauf folgenden Verhandlungen fokussierten sich die Leistungserbringer auf eine pauschale Fortschreibung des Personalschlüssels, wohingegen die Leistungsträger qualitative und strukturelle Verbesserungen zu erreichen versuchten, um einen zukunftsfesten Rahmenvertrag zu gestalten und insbesondere die vorrangige Zielsetzung, dass Pflege für Pflegebedürftige und ihre Angehö-

rigen als auch die Allgemeinheit bezahlbar bleiben muss, zu bewahren.

Während die Leistungsträger ein spezifiziertes, qualifiziertes Angebot mit den Bausteinen Verbesserung des Personalschlüssels in der Pflege durch Herauslösen der PDL, Flexibilisierung der Personalmengen, Wahlschlüsselverbesserung in den Bereichen Leitung und Verwaltung, sowie Personalschlüsselverbesserung durch einen zusätzlichen Personalschlüssel Qualität anboten, stellten die Leistungserbringer bis zum Schluss der Verhandlungen dem Angebot keine neue Forderung entgegen, sondern verharrten bei ihrer maximalen Ausgangsforderung.

Nach langwierigen, zähen Verhandlungen erklärten die Leistungserbringer das Scheitern der Verhandlungen im Juni 2015 und riefen die Schiedsstelle an, um zum 1. Januar 2016 eine Neufestsetzung des Rahmenvertrages zu erreichen.

Am 17. Dezember 2015 setzte die Schiedsstelle quasi als vorgezogene Weihnachtsbescherung den neuen Rahmenvertrag fest, der in zwei Stufen zum 1. Januar 2016 und zum 1. Januar 2017 Veränderungen und Erhöhungen vorsah. Zwar sah die Schiedsstelle die von den Leistungsträgern geforderten strukturellen Elemente vor und legte zusätzlich erstmals ein Verfahren zum Personalabgleich im Rahmenvertrag fest, jedoch lassen die vorgesehenen Steigerungen bei dem Personalschlüssel erhebliche finanzielle Auswirkungen befürchten. Nach Berechnungen des KVJS könnten bei frühester und vollumfänglicher Inanspruchnahme des Schiedsspruches Mehrkosten in Baden-Württemberg für das Jahr 2016 von ca. 120 Mio. Euro und zusammen mit den Verbesserungen der zweiten Stufe zum 1. Januar 2017 ein Volumen von insgesamt 240 Mio. Euro erreicht werden.

NEUFESTSETZUNG DER INVESTITIONSKOSTEN IN ALTEN PFLEGEEINRICHTUNGEN

Mit der Beendigung der Pflegeheimförderung in Baden-Württemberg erwuchs die Notwendigkeit, eine Einigung über die Berechnung der Investitionskostenzuschläge zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern festzulegen.

Da Baden-Württemberg als einziges Bundesland von der Möglichkeit einer Rechtsverordnung zur Festsetzung abgesehen hat, waren die Leistungsträger und Leistungserbringer aufgerufen, eine Klärung über die Berechnung der Investitionskostenzuschläge herbeizuführen. Voraussetzung hierfür ist, dass klare Eckpunkte der Kalkulation (Kostenrichtwerte, Abschreibung etc.) zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern festgelegt werden. Des Weiteren muss berücksichtigt werden, inwieweit die Zweckbindung laut Haushaltsordnung nach 25 Jahren ausläuft oder ob der Grundsatz gilt, „einmal gefördert, immer gefördert“. Zudem wird von kommunaler Seite davon ausgegangen, dass ein Leistungserbringer der vorherigen Zustimmung des Leistungsträgers bedarf, wenn er einen Investitionskostensatz erhalten will.

Nachdem sich die bereits mehrjährigen Verhandlungen festgehakt haben, hat das Sozialministerium darauf hingewiesen, dass ggf. doch eine Rechtsverordnung erlassen werden muss, wenn es nicht gelingt, die aufgeworfenen Fragestellungen unter Leistungserbringern und Leistungsträgern zu einen.

STÄRKUNG DER ROLLE DER KOMMUNEN IN DER PFLEGE

Kreispflegeplanung, viele erfolgreiche Modellprojekte und nicht zuletzt die Erfahrungen mit der Einrichtung und dem Aufbau der IAV-Stellen und aktuell der Pflegestützpunkte haben deutlich gemacht, das die Versorgung von Menschen im ambulanten aber auch stationären Bereich von einer starken Rolle der Kommunen positiv beeinflusst werden kann. Allein diese Erkenntnis hat aber nicht dazu geführt, dass die Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen in der Vergangenheit ausgebaut wurden. Vielmehr stoßen Kommunen immer wieder an ihre fehlende Zuständigkeit, mangelnde Finanzierung und geringe Bereitschaft der anderen Akteure aus ihren „versäulten“ Zuständigkeiten heraus die kommunale Seite rechtzeitig und umfassend zu beteiligen.

Sozialministerium Baden-Württemberg und Landkreistag Baden-Württemberg haben sich deshalb intensiv in die Diskussion, die auf der Grundlage des Koalitionsvertrages der schwarz-roten Bundesregierung für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages eine Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege vorsieht, eingebracht.

Die hierzu eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat Vorschläge gemacht, um gesetzgeberisch auf zwei Ebenen tätig zu werden. Zum einen sollen grundsätzliche Regelungen zur besseren Verknüpfung kommunaler Aufgaben und Leistungen mit der Pflegeversicherung vorgesehen werden und in einem weiteren Schritt soll die Verzahnung kommunaler Leistungen mit der Pflegeversicherung über sog. „Modellkommunen Pflege“ (à la der Option im SGB II) geschaffen werden.

Der darauf folgende erste Aufschlag des Bundesgesetzgebers im Rahmen des Gesetzentwurfes für das sog. Pflegestärkungsgesetz III hat die Notwendigkeit einer Nacharbeit unter den Beteiligten deutlich gemacht.

Als einen ersten Aufschlag hierzu haben die kommunalen Landesverbände Baden-Württembergs mit dem Sozialministerium Baden-Württemberg, dem Deutschen Landkreistag und Herrn Prof. Dr. Klie für die Stadt- und Landkreise einen Fachtag ausgerichtet.

NOVELLIERUNG CHANCENGLEICHHEITS-GESETZ

Nach Ankündigung im Koalitionsvertrag und Anhörung verschiedener Betroffener, auch der kommunalen Landesverbände, wurde das Chancengleichheitsgesetz im Februar 2016 novelliert. Neu ist für die Landkreise die gesetzliche Verankerung der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten, verbunden mit der Festlegung eines konkreten Aufgaben-

feldes. Die Gleichstellungsbeauftragte soll nicht nur intern und extern wirken, sondern auch die Koordination mit den kreisangehörigen Gemeinden wahrnehmen.

In der Gesetzesbegründung hat sich das Land zu einer Konnexitätsrelevanz der externen Aufgabenstellung bekannt und diese mit 50 % einer hauptamtlichen Stelle bewertet, wofür ein Kostenausgleich von 3000 Euro pro Monat gewährt werden soll. Im Juni 2016 wurde die entsprechende Verwaltungsvorschrift in das Anhörungsverfahren gegeben.

Der Landkreistag hat in seiner Stellungnahme zum Gesetz die Gleichstellung von Frauen und Männern als ein wichtiges Thema für alle Landkreise bezeichnet und in der „Zuschreibung" der Gleichstellungsthemen zu einer Person die Gefahr gesehen, dass die Querschnittsverantwortung eher eingeschränkt wird. Er hat die gesetzliche Vorgabe zur Schaffung einer hauptamtlichen Funktion als Eingriff in die Personal- und Organisationshoheit der Landkreise und damit in die kommunale Selbstverwaltung betrachtet und auch die ausschließliche Zulässigkeit von weiblichen Personen kritisiert. Trotzdem hat er sich bereit erklärt, den gesetzgeberischen Willen zu respektieren, wenn das Land bereit ist, die Konnexitätsrelevanz auf die volle Stelle auszudehnen und den Landkreisen die Personal- und Sachkosten zu 100 % auszugleichen. Ob sich die neue Landesregierung dieser Verantwortung stellt, war bis zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht erkennbar.

SOZIALHILFE-RICHTLINIEN BADEN-WÜRTTEMBERG – WEBPORTAL PROFUND FÜR DAS SGB II

Mit dem Einsetzen der Bundesauftragsverwaltung für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der nunmehr vollständigen Übernahme der Kosten durch den Bund verändern sich die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg Zug um Zug. Während die seit 1963 von Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg herausgegebenen Richtlinien immer als Ikone der kommunalen Selbstverwaltung angesehen werden konnten, bedeutet die nunmehrige Bundesauftragsverwaltung, dass für das 4. Kapitel SGB XII die Vorgaben des Bundes umzusetzen sind. Um eine Praktikabilität für die Bearbeitung vor Ort beizubehalten, muss jeweils vom Redaktionskreis abgewogen werden, ob für das 1.–3. und 5.–9. Kapitel (die kommunal verantwortet werden) eine andere Festlegung erfolgt oder ob die Vorgabe des Bundes auch für diesen Bereich übernommen wird.

Dies führt zu noch intensiveren Diskussion, Abwägungen aber auch Verzahnungen mit der staatlichen Aufsicht wie Regierungspräsidien und Sozialministerium Baden-Württemberg.

Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Entwicklung fortsetzen wird und ob ggf. neue Gesetzeswerke wie das geplante Bundesteilhabegesetz weitere Veränderungen an den

„altehrwürdigen“ Sozialhilferichtlinien zur Folge haben.

Auch für den kommunal verantworteten Teil des SGB II werden von Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg Richtlinien herausgeben. Nach einer anfänglichen „Printversion“ wurde relativ schnell mit dem Sach- und Fachverstand der Stadt- und Landkreise und einem Dienstleister aus Offenburg ein elektronisches Informationssystem entwickelt.

Die Finanzierung erfolgt solidarisch von allen 44 Stadt- und Landkreisen. Der intensive Dialog von Landkreistag, Städtetag und dem Dienstleister mit den Stadt- und Landkreisen hat dazu geführt, dass von der großen Mehrheit eine Verfahrenserweiterung hinsichtlich der Handhabung, aber auch der Inhalte des Verfahrens, angestrebt wurde.

Da eine einstimmige Zustimmung der Stadt- und Landkreise für jede Verfahrensveränderung notwendig ist, dauerte der Prozess der Willensbildung länger als ursprünglich vorgesehen. Schlussendlich haben nunmehr aber alle 44 Stadt- und Landkreise zugestimmt, so dass die Verfahrenserweiterung nunmehr umgesetzt werden kann und voraussichtlich einer Zurverfügungstellung des erweiterten Verfahrens in der 2. Jahreshälfte 2016 zu erwarten ist.

EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

Seit dem 1. Februar 2016 ist die Beratung der regionalen ESF-Kreise der Stadt- und Landkreise beim Landkreistag Baden-Württemberg angesiedelt. In der aktuellen Förderperiode des Europäischen Sozialfonds stehen für die Jahre 2014–2020 in Baden-Württemberg im Bereich der regionalen Förderung insgesamt 92,5 Mio. Euro zur Verfügung. Die Förderung konzentriert sich dabei auf die Ziele soziale Inklusion, auf die Vermeidung von Schulabbrüchen sowie auf die Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit. Die hohe Komplexität der ESF-Fördersystematik sorgt dafür, dass ein kontinuierlicher Beratungsbedarf bei den 42 regionalen ESF-Arbeitskreisen besteht. Das Sozialministerium und der Landkreistag haben gemeinsam entschieden, in der aktuellen Förderperiode die Beratung der regionalen Arbeitskreise auf die kommunale Ebene zu verlagern. Da der überwiegende Anteil des Fördervolumens in der regionalen Förderung die Landkreise betrifft, bietet sich der Landkreistag als geeigneter Partner an. Damit ist gewährleistet, dass die Beratungsleistungen mit einer hohen Affinität zu den örtlichen und strukturellen Gegebenheiten der Stadt- und Landkreise erbracht werden können.

Zu den Aufgaben der Beratungsstelle für die regionalen ESF-Arbeitskreise gehört u.a. die Hilfestellung zur Identifikation und Beschreibung der regionalen Bedarfslagen, die Unterstützung der ESF-Arbeitskreise bei der Erstellung der regionalen Arbeitsmarktstrategien, die Unterstützung der ESF-Arbeitskreise bei

der Planung und Steuerung der Arbeitskreissitzungen, die Verbesserung der Abstimmung zwischen den verschiedenen Hilfesystemen, die Hilfestellung zur Beratung und Umsetzung der verschiedenen Querschnittsziele im ESF, die Organisation von Workshops zu aktuellen Themen und Fragestellung.

Die Anbindung der regionalisierten ESF-Beratung an den Landkreistag Baden-Württemberg stellt sicher, dass die unterschiedlichen Gegebenheiten der Stadt- und Landkreise bei der Beratung passgenau und individuell berücksichtigt werden.

GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE

Obwohl gerade in Baden-Württemberg die Arbeitslosigkeit sich auf einem dauerhaften Tiefstand befindet (allerdings nicht die Langzeitarbeitslosigkeit) haben die Akteure aller Ebenen einen intensiven Dialog sowohl hinsichtlich des gesetzlichen Rahmens und der Finanzausstattung aber auch hinsichtlich der Strukturen und Prozesse geführt. Gegenwärtig ist bereits deutlich spürbar, dass die Flüchtlinge mit Bleiberecht im Bereich der Jobcenter des SGB II Eingang finden werden und dort die Voraussetzungen für eine Integration in den Arbeitsmarkt als wichtiger Baustein einer Integration in die Gesellschaft geschaffen werden müssen.

So wird seit Inkrafttreten des SGB II intensiv seine Vereinfachung diskutiert. Insoweit war die von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden eingerichtete Arbeitsgruppe sinnvoll und überfällig. Ziel sollte es sein, Vorschläge zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechtes einschließlich des Verfahrensrechtes sowie weitere Änderungen umzusetzen (die innerhalb der schwarz-roten Regierungskoalition auf Bundesebene umstrittenen Sanktionsregelungen wurden schon gar nicht aufgenommen).

Verglichen mit dem Aufwand an Beteiligung und Arbeit der Arbeitsgruppe ist nun zwar eine Verbesserung zu erwarten, aber verglichen mit dem ursprünglichen Anspruch bleiben doch viele Erwartungen unerfüllt. Auch zeichnet sich bereits jetzt ab, dass durch das Änderungsgesetz erhebliche finanzielle und personelle Mehrbelastungen auf die Jobcenter zukommen, die im Zuge der Ausstattung mit Eingliederungs- und Verwaltungskostenmitteln auszugleichen sind.

Der seit Beginn durch die Praxis aber auch die Rechtsprechung reklamierte Änderungs- und Klarstellungsbedarf bei den Kosten der Unterkunft wurde ebenfalls nicht in das Reformpaket aufgenommen. Vielmehr wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die diesbezügliche Lösungsansätze und Besserungsvorschläge diskutieren soll, die dann in ein späteres Gesetzgebungsverfahren eingespeist werden.

Starker Kritik war weiterhin die unzureichende Mittelausstattung der Leistungsträger des SGB II ausgesetzt.

Dies betraf sowohl die Eingliederungsmittel als auch die Verwaltungskosten. Der Umfang der vom Bund zur Verfügung gestellten Ein-

gliederungsmittel bestimmt letztendlich die Möglichkeiten der Leistungsberechtigten, sich in Maßnahmen zu qualifizieren und sich daraus resultierend, in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Gleiches gilt für die Verwaltungsmittel, von deren Auskömmlichkeit es abhängt, in welcher Intensität sich die Mitarbeiter des Jobcenters mit den individuellen Problemlagen des einzelnen befassen und Lösungen entwickeln können. Die intensive Beratung bis hin zum persönlichen Coaching stellt zwar Verwaltungshandeln dar, ist aber eine passgenaue Unterstützung für viele arbeitsmarktferne Arbeitslose, die komplexe individuelle Problemlagen haben.

Die aus der unzureichenden Mittelausstattung resultierende Umschichtung aus den Eingliederungsmitteln in die Verwaltungskosten ist keine Lösung, sondern verfestigt die mangelnde Gestaltbarkeit des „Förderansatzes“ des SGB II.

Des Weiteren ist es für die Jobcenter seit Jahren unbefriedigend, dass Mittel nur für ein Jahr feststehen und somit eine längerfristige, vernünftige Planung unmöglich gemacht wird.

Während in Baden-Württemberg die Zusammenarbeit zwischen Sozialministerium, kommunalen Landesverbänden und Regionaldirektion Baden-Württemberg als zwischenzeitlich eingespielt betrachtet werden kann, ist immer wieder festzustellen, das sowohl das BMAS wie auch die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg kommunale Anliegen verzögert oder überhaupt nicht berücksichtigen.

Ein Beispiel hierfür ist die Einführung der E-Akte in den gemeinsamen Einrichtungen. Während die kommunalen Träger grundsätzlich der Einführung der E-Akte aufgeschlossen gegenüberstehen, hält es BMAS und Bundesagentur trotzdem nicht für notwendig, die institutionell hierfür vorgesehenen Trägerversammlungen damit zu befassen. Dies zeigt deutlich, dass weiterhin an einer besseren Zusammenarbeit aller Akteure gearbeitet werden muss. Zudem sind die Alleingänge des Bundes und der BA konterproduktiv für eine wirtschaftliche, qualitätsvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit.

KREISLAUF- UND ABFALLWIRTSCHAFT

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUR BIO- UND GRÜNGUT-VERWERTUNG

Im Oktober 2014 haben das Umweltministerium, der Landkreistag sowie der Städtetag eine „Gemeinsame Erklärung zur Bio- und Grüngutverwertung“ unterzeichnet. Im „Allgemeinen Teil“ der gemeinsamen Erklärung wird insbesondere der „spezifisch baden-württembergische Weg der Kreislauf- und Abfallwirtschaft“ betont. Der Erklärung zufolge beruht er „wesentlich auf dem engen, vertrauensvollen Miteinander von Land und Kommunen sowie der Betonung von Freiwilligkeit, Kooperation und Förderung“. Im „Besonderen Teil“ der Erklärung werden konkrete Maßnahmenansätze aufgelistet, die Land und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gleichermaßen in die Pflicht nehmen.

Hauptgeschäftsführer Prof. Eberhard Trumpp machte bei der Unterzeichnung der Vereinbarung darauf aufmerksam, dass es der kommunalen Abfallwirtschaft in Baden-Württemberg in beachtlicher Geschwindigkeit gelungen sei, komplett aus der Deponierung von Bio- und Grünabfällen auszusteigen und ihre Verwertung konsequent voranzutreiben. Den entsorgungspflichtigen Landkreisen und Stadtkreisen sei dabei der beachtliche Spagat gelungen, zum Klima- und Ressourcenschutz beizutragen und gleichzeitig für im bundesdeutschen Vergleich bemerkenswert niedrige Abfallgebühren zu sorgen. Prof. Trumpp zeigte sich zuversichtlich, dass man bei einem weiterhin konstruktiven, pragmatischen und praxisgerechten Miteinander von Land und Kommunen auch in Zukunft gute Fortschritte bei der Erfassung und Verwertung von Bio- und Grüngut erzielen werde.

DEPONIERUNG VON FREIGEMESSENEN ABFÄLLEN AUS DEM RÜCKBAU VON KERNKRAFTWERKEN

Der Ausstieg aus der Kernenergie beruht auf einem breiten gesellschaftlichen Konsens. Die neue Energiepolitik hat zur Konsequenz, dass es auch in Baden-Württemberg zum Rückbau von Kernkraftwerken kommt. Weniger als ein Prozent der dabei anfallenden Abfälle, insbesondere Bauschutt, ist nach vorheriger „Freimessung“ gemäß Strahlenschutzverordnung zu deponieren. Grundsätzlich entsorgungspflichtig sind insofern die örtlich zuständigen Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Obwohl nun ordnungsgemäß freigemessene Abfälle bei einer fachgerechten Deponierung als unbedenklich zu qualifizieren sind und sie auch von den Mengen her von den kommunalen Deponiebetreibern im Prinzip problemlos verbaut werden können, hat sich in den betroffenen Gegenden teilweise Widerstand gegen die Ablagerung freigemessener KKW-Abfälle auf kommunalen Deponien formiert.

Landkreise und Landkreistag haben die Sorgen der Bevölkerung von Anfang an sehr ernst genommen. Es bestand und besteht großes Verständnis dafür, dass Bürgerinnen und Bürger beunruhigt sind, wenn die so genannten freigemessenen Abfälle aus dem Rückbau von Kernkraftwerken auf kommunalen Deponien entsorgt werden. Vor diesem Hintergrund ist unter der Federführung des Landkreistags Baden-Württemberg und unter der Mitwirkung des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg eine „Handlungsanleitung zur Entsorgung von freigemessenen Abfällen auf Deponien in Baden-Württemberg“ erarbeitet worden und im August 2015 veröffentlicht worden. Durch die Handlungsanleitung sind die Kontrollmaßnahmen massiv ausgeweitet worden, die einzuhalten sind, wenn Landkreise in Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht freigemessene Abfälle deponieren. So beauftragt das Umweltministerium als atomrechtliche Aufsichtsbehörde den nach Atomgesetz hinzugezogenen Sachverständigen mittlerweile mit der vollständigen Überprüfung des Freimessungsvorgangs; bislang erfolgte die

Kontrolle der durchgeführten Messungen durch den Sachverständigen nach Atomgesetz nur stichprobenweise. Überdies hat der Deponiebetreiber unter dem Regime der Handlungsanleitung die Möglichkeit, einen eigenen Sachverständigen zu beauftragen, um die vom Abfallerzeuger durchgeführten Freimessungen der einzelnen Chargen stichprobenhaft zu kontrollieren. Neben diesen beiden zentralen Nachschärfungen des Kontrollsystems beschreibt die Handlungsanleitung ferner, wie freigemessene Abfälle zu verpacken, anzuliefern und auf der Deponie einzubauen sind, damit dem Bevölkerungs-, Umwelt- und Arbeitsschutz auf höchstem Niveau Rechnung getragen werden kann.

Mit der „Handlungsanleitung zur Entsorgung von freigemessenen Abfällen auf Deponien in Baden-Württemberg“ konnte nicht nur zur Vertrauensbildung beigetragen werden. Noch wichtiger ist, dass für die Deponierung freigemessener Abfälle ein Entsorgungsstandard durch- und festgesetzt werden konnte, der deutlich über dem gesetzlich vorgeschriebenen Standard liegt. Die Handlungsanleitung hat denn auch bundesweit Beachtung gefunden.

ENTSORUNGSSICHERHEIT FÜR MINERALISCHE ABFÄLLE

Seit mehreren Jahren schon warnt die Fachwelt vor einer Verknappung der Deponiekapazitäten allgemein und vor regionalen Versorgungsengpässen bei bestimmten Deponieklassen im Besonderen. Im Fokus stehen dabei vor allem Deponien der Klasse I (DK I).

Die Diskussion über die Entsorgungslage wird dadurch erschwert, dass zwei Entwicklungen, die für die Kapazitätsfrage von entscheidender Bedeutung sind, derzeit nur schwer abgeschätzt werden können. Ungewiss ist zum einen, wie sich die Bauabfallmengen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten entwickeln werden. Zum anderen lässt sich nicht seriös prognostizieren, welche konkreten Auswirkungen die geplante Mantelverordnung, mit der Anforderungen für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, an den Einbau von Ersatzbaustoffen und für die Verwendung von Boden und bodenähnlichen Material festgelegt werden sollen, auf die Entsorgung von mineralischen Abfällen haben wird.

Die Landkreise und Stadtkreise sind im Rahmen ihres mit dem Umweltministerium vereinbarten Monitoring-Systems derzeit in der Lage, im Hinblick auf die bestehenden und planfestgestellten Deponiekapazitäten die gesetzlich geforderte, mindestens 10-jährige Entsorgungssicherheit in Bezug auf mineralische Abfälle nachzuweisen. Ungeachtet dessen erwachsen aus der gegenwärtigen Entsorgungssituation beachtliche Herausforderungen für die kommunale Abfallwirtschaft in Baden-Württemberg. Denn die bislang im Ergebnis positiven Monitoring-Berichte von Landkreistag und Städtetag beruhen auf einer bilanzierenden Betrachtung der Gesamtsituation in Baden-Württemberg. Danach verfügen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Baden-Württemberg zwar gemeinsam über ausreichende Kapazitäten. Bei regionaler Betrachtung stellt sich die Situation allerdings deutlich differenzier-

ter dar. So existiert insbesondere in den beiden badischen Regierungsbezirken nur noch ein geringes Restvolumen bei den Deponien der Klasse I, wobei im Regierungsbezirk Karlsruhe erhebliche Deponievolumina immerhin schon planfestgestellt sind. In den württembergischen Regierungsbezirken lässt sich ein Süd-Nord-Gefälle ausmachen. Denn im Norden des Regierungsbezirks Stuttgart zeigen sich mittlerweile beachtliche lokale Kapazitätsengpässe im DK I-Bereich.

Vor diesem Hintergrund hat das Präsidium des Landkreistags Baden-Württemberg im Dezember 2015 ein Eckpunktepapier „Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle – eine Herausforderung für die kommunale Abfallwirtschaft in Baden-Württemberg“ verabschiedet. Zu den Eckpunkten des Handlungskonzepts gehören die weitere Verbesserung der Datengrundlage, die Intensivierung der interkommunalen Kommunikation und Kooperation sowie die stärkere Implementierung des Vorrangs der Verwertung von mineralischen Abfällen vor ihrer Beseitigung. In Umsetzung dieses Eckpunktepapiers ist inzwischen bereits die Datenerfassung bei den Deponiebetreibern unbürokratisch erweitert und der Verwertungsvorrang in den abfallpraktischen Abläufen besser abgebildet worden.

Anlässlich der Verabschiedung des Eckpunktepapiers betonte Hauptgeschäftsführer Prof. Eberhard Trumpp, dass die Entsorgungssicherheit ein wichtiger Standortfaktor sei und die kommunale Abfallwirtschaft daher auch zu ihrer Verantwortung stehe, die Beseitigung von mineralischen Abfällen und insbesondere von Bauschutt sowie Bodenaushub auf Deponien dauerhaft zu gewährleisten. Zugleich betonte er den Vorrang der Verwertung. Die kommunalen Deponiebetreiber würden in Zukunft genauer nachfragen, ob bei Baumaßnahmen anfallender Bodenaushub oder Bauschutt nicht doch verwertbar sei. So könnten beispielsweise gute Böden zur Bodenverbesserung eingesetzt und abgebrochene Gebäudeteile in Bauschuttrecyclinganlagen aufbereitet werden. Die Recyclingwirtschaft müsse konsequent gestärkt und kostbarer Deponieraum geschont werden.

RINGEN UM EIN KOMMUNALFREUNDLICHES WERTSTOFFGESETZ

Die für die kommunale Abfallwirtschaft strategisch zentrale Frage, wie es mit der Verpackungsversorgung weiter geht, hat den Landkreistag Baden-Württemberg im Berichtszeitraum erneut intensiv beschäftigt. In etlichen Schreiben, Gesprächen und Resolutionen ist deutlich gemacht worden, weshalb sich das Anfang der 90er Jahre etablierte und seinerzeit womöglich gerechtfertigte Regime der Verpackungsentsorgung mittlerweile komplett überlebt hat und weitere Reparatur-Novellen zur Verpackungsverordnung daher definitiv keinen Sinn mehr machen. Dabei hat sich der Landkreistag Baden-Württemberg zunächst noch für ein Modell ausgesprochen und eingesetzt, dass die Steuerungsverantwortung für die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen und weiterer Wertstoff aus privaten Haushalten umfassend, d.h. gleichermaßen im Hinblick auf Erfassung, Sortierung und Verwertung,

den kommunalen Entsorgungsträger überantwortet.

Doch so überzeugend das Modell der umfassenden kommunalen Steuerungsverantwortung unter den maßgeblichen Gesichtspunkten der regionalen Wertschöpfung, der Mittelstandsfreundlichkeit und der ökologischen Zweckmäßigkeit auch sein mag – es hat sich als bundespolitisch nicht durchsetzbar erwiesen. Das Präsidium des Landkreistags hat sich daher im März 2015 auf die Eckpunkte eines denkbaren Kompromisses verständigt. Danach soll die Erfassung von Verpackungen und sonstigen Wertstoffen in die Zuständigkeit der Kommunen fallen, die ihrerseits die Erfassungsleistungen entweder im Wettbewerb ausschreiben oder an eigene Betriebe vergeben können. Hingegen soll die Sortierung und Verwertung der Verpackungen und Wertstoffe von einer zentralen Stelle als öffentlich-rechtlichem Auftraggeber im Wettbewerb ausgeschrieben werden. Papier, Pappe und Kartonage soll in die alleinige Entsorgungszuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übergehen. Mit ausschlaggebend für dieses Einlenken war, dass auch die Mehrheit der Bundesländer einen solchen Ausgleich zwischen kommunaler Familie und privater Wirtschaft ausdrücklich befürworten.

Demgegenüber kann sich der Bund bislang eine einheitliche Wertstofferfassung nur dergestalt vorstellen, dass neben den Verpackungen auch die sogenannten stoffgleichen Nichtverpackungen in ein privatwirtschaftliches Entsorgungsregime überführt werden. Zu diesen stoffgleichen Nichtverpackungen gehören beispielsweise Kunststoff-Wischeimer, die vielzitierte gelbe Quietschente oder nicht mehr benutzbare Bratpfannen. Pro Einwohner und Jahr machen die stoffgleichen Nichtverpackungen bis zu acht Kilogramm aus. Der vom Bund propagierten weiteren Privatisierung der Abfallentsorgung ist der Landkreistag indes stets mit großer Entschiedenheit entgegengetreten, etwa auch im Zusammenhang mit dem Ende 2015 vom Bundesumweltministerium vorgelegten Entwurf eines Wertstoffgesetzes. Seinerzeit erklärte Hauptgeschäftsführer Prof. Eberhard Trumpp, dass die Sammlung sämtlicher Wertstoffe aus privaten Haushalten, insbesondere auch die aus Kunststoffen und Metallen, schon aus Gründen der Kundenfreundlichkeit und Verlässlichkeit zwingend in die Organisationsverantwortung der Kommunen gehörten. Die Rolle der dualen Systeme bei der Wertstoffentsorgung dürfe nicht noch gestärkt werden, so Prof. Trumpp. Schließlich seien die dualen Systeme, wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten, äußerst krisenanfällig; auch ihre ökologische Bilanz erweise sich als wenig überzeugend.

KLIMASCHUTZPAKT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE MIT DEM LAND BADEN-WÜRTTBERG

Das Anfang 2014 in Kraft getretene Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg sieht vor, dass das Land mit den Kommunalen Landesverbänden eine Vereinbarung dazu trifft, wie

es die Kommunen bei ihrer klimaschutzbezogenen Vorbildfunktion unterstützen soll. Nach langwierigen Verhandlungen konnte im Dezember 2015 der entsprechende Klimaschutzpakt unterzeichnet werden. Dort hat sich das Land verpflichtet, in 2016 1,1 Mio. Euro für Fördertatbestände bereitzustellen, die zumindest zu einem deutlich überwiegenden Teil den Regionalen Klimaschutz- und Energieagenturen zugutekommen sollen. Hinzu kommen 0,4 Mio. Euro für das Qualitätsnetzwerk Bau, in das sich die Regionalen Klimaschutz- und Energieagenturen ebenfalls einbringen können, auch wenn dies nicht in jedem Fall unproblematisch möglich sein wird. Für 2017 werden Mittel in entsprechender Höhe eingeplant. Der Klimaschutzpakt umfasst damit für die Jahre 2016 und 2017 ein Volumen von insgesamt 3 Mio. Euro. Bei diesem zusätzlichen Mittel handelt es sich um originäre Landesmittel und nicht etwa um Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfond.

Im Jahr 2017 werden die Vereinbarungspartner Gespräche über eine Fortschreibung des Pakts aufnehmen. Die kommunale Seite geht dabei von einer deutlichen Anhebung der im Rahmen des Klimaschutzpakts zur Verfügung gestellten Mittel aus.

ARBEITSSCHUTZ

Durch Beschluss des Landeskabinetts vom 16. Dezember 2014 ist das Sozialministerium beauftragt worden, gemeinsam mit dem Umweltministerium Vorschläge zur Stärkung des Arbeitsschutzes in Baden-Württemberg zu erarbeiten. Im Hinblick darauf ist ein Arbeitsgruppenprozess eingeleitet worden, an dem neben Vertreterinnen und Vertretern der Ministerial- und sonstigen Landesverwaltung insbesondere auch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite sowie die betroffenen kommunalen Landesverbände beteiligt sind. Einmütig anerkannte Grundlage des Arbeitsgruppenprozess war dabei bislang, dass der dreigliedrige Aufbau der Gewerbeaufsicht mit integrativer Aufgabenwahrnehmung nicht zur Disposition steht. Seitens des Landkreistags ist im Übrigen von Beginn an immer wieder betont worden, dass Arbeitsschutz personalintensiv ist und daher nur dann signifikant gestärkt werden kann, wenn insbesondere der unteren Verwaltungsebene zusätzliche Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Dass die Stärkung des Arbeitsschutzes mit einer besseren Personalausstattung steht und fällt, ist vom federführenden Sozialministerium bislang dem Grunde nach auch anerkannt worden. So hat das Sozialministerium – auf Intervention des Landkreistags und im Hinblick auf die aktuelle Personalsituation in der Arbeitsschutzverwaltung – davon abgesehen, für das Land Baden-Württemberg der LASI-Veröffentlichung „Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder – Grundsätze und Standards“ (LV1) zuzustimmen. Vom SM wird anerkannt, dass bei einer Umsetzung der LV1 Veröffentlichung 242 (!) neue Stellen in der Arbeitsschutzverwaltung geschaffen werden müssten.

Umstritten ist derzeit, inwieweit die für die Arbeitsschutzverwaltung insbesondere auf

unterer Verwaltungsebene erforderlichen Finanzmittel über Gebührenmehreinnahmen bereitgestellt werden können. Jedenfalls für die Landratsämter ist es kein gangbarer und zweckmäßiger Weg, die Stärkung des Arbeitsschutzes über eine Ausweitung der Gebührenerhebung herbeizuführen. Denn dies hieße zu vernachlässigen, dass die Landratsämter im Arbeitsschutzbereich zwar durchaus Genehmigungs- und Überwachungsbehörde sind, sie ihren Auftrag aber auch immer darin sehen, Betriebe zu beraten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Landratsämter gerade für kleinere Betriebe zuständig sind, die diese Beratungsleistungen wirklich benötigen, weil sie keinen großen Compliance-Abteilungen haben wie viele der Betriebe, die von den Regierungspräsidien betreut werden. Bei diesen kleineren Betrieben wäre es aus fachlicher Sicht kontraproduktiv, ja fatal, und im Einzelfall eventuell sogar rechtswidrig, wenn für Arbeitsschutzmaßnahmen der Landratsämter eine kostendeckende Gebühr verlangt würde.

Aktuell werden der Diskussionsprozess zur Stärkung des Arbeitsschutzes sowie die in diesem Zusammenhang inzwischen erzielten Zwischenergebnisse durch den Koalitionsvertrag von Landes-Grünen und Landes-CDU überlagert. Darin wird nämlich der Eindruck erweckt, als ob die längst überwunden geglaubte Debatte um eine Rückabwicklung der Verwaltungsreform im Bereich des Arbeitsschutzes neu befeuert werden soll. Schließlich soll dem Koalitionsvertrag zufolge ein Vorschlag zur Neuorganisation vorgelegt werden, um Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vermeintlich effektiver zu bündeln. Insofern könnte das Land versucht sein, das bislang mit den kommunalen Landesverbänden bestehende Einvernehmen aufzukündigen, wonach es eine Stärkung des Arbeitsschutzes nur im Rahmen des bestehenden dreigliedrigen Verwaltungsaufbaus geben soll. Dann würde man sich aber zugleich vom Leitbild des Generalisten in der Umwelt- und Arbeitsschutzverwaltung verabschieden. Dabei wird gerade dadurch ein Höchstmaß an Kundenorientierung und Effizienz gewährleistet.

MEHRAUFWAND GAP-REFORM 2015

Nach Umsetzung der GAP-Reform 2015 führte der Landkreistag im Sommer 2015 – in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) – eine Abfrage bei den Landratsämtern über den daraus resultierenden Mehraufwand durch. Diese Erhebung belegte erwartungsgemäß den zur Umsetzung der GAP-Reform 2015 erforderlichen, erheblichen personellen Mehrbedarf in den Landratsämtern, insbesondere in der Landwirtschaftsverwaltung, aber auch in anderen Fachverwaltungen wie der Veterinärverwaltung. Für das Jahr 2015 konnte ein in Finanzmittel umgerechneter Bedarf von 6,8 Mio. Euro nachgewiesen werden, für die Jahre 2016 ff. von 6,4 Mio. Euro jährlich. Der Landkreistag erhob in der Folge gegenüber dem Land Forderungen nach einer entsprechenden FAG-Aufstockung.

Schließlich konnte – mit Unterstützung des MLR– eine Erhöhung der Zuweisungen nach § 11 Abs. 5 FAG um 3 Mio. Euro ab dem Jahr 2016

erreicht werden. Über die endgültige Ausgestaltung der Zuweisungen für den Mehraufwand GAP-Reform 2015 soll im Herbst 2016 gemeinsam mit den weiteren Forderungen des Landkreistags aufgrund der mit dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz 1995 und dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz 2005 übertragenen Aufgaben entschieden werden („Faktenfindungsprozess").

REFORM DER ÖPNV-FINANZIERUNG

Nach einem langwierigen Prozess mit kontroversen Diskussionen zur Neuordnung der Ausgleichsleistungen nach § 45 a-PBefG insbesondere im Jahr 2013 herrschte letztlich im Frühjahr 2014 dahingehende Einigkeit, dass die Qualität und damit die Belastbarkeit der Daten Vorrang hat vor der „Dringlichkeit" der Umsetzung. Um dem Anspruch der Datenvalidität gerecht zu werden, wurde die Einführung der Neuordnung der 45 a-Leistungen daher zunächst verschoben, bevor sie letztlich – aufgrund der fehlenden Einigung zur Finanzierung und des erheblichen Widerstands des WBO – im Sommer 2014 vorläufig gestoppt wurde.

In der Folge hat der Landkreistag deutlich gemacht, dass der weitere Prozess zur Neuordnung der 45 a-Mittel aufgrund der rechtlichen Unsicherheiten des derzeitigen Systems der Pauschalierung zeitnah wieder aufzunehmen ist. Insoweit ist es zu begrüßen, dass die grün-schwarze Landesregierung die Thematik im Koalitionsvertrag aus Mai 2016 aufgegriffen hat und im Hinblick auf eine Neuordnung der Ausgleichsleistungen nach § 45 a PBefG ein „schlüssiges und zeitgemäßes Nachfolgesystem" anstrebt. Bei einer Nachfolgeregelung sollen sowohl kommunale als auch unternehmerische Interessen Berücksichtigung finden. Dabei ist das Land bereit, zusätzliche Finanzmittel für den 45 a-Topf zur Verfügung zu stellen, sofern sich auch die kommunale Seite in gleicher Weise engagiert.

Aus Sicht des Landkreistags ist eine Übertragung der Mittel auf die Aufgabenträger nach wie vor anzustreben. Dabei ist zunächst in einer 1. Stufe von einer Verteilung nach dem Status Quo auszugehen, der eine Mittelverteilung an den jeweiligen Aufgabenträger in der Höhe vorsieht, die bisher die Unternehmen innerhalb dieses Aufgabenträgergebiets erhalten haben. Erst in einer inhaltlich und zeitlich abgekoppelten Stufe 2 ist eine Neuverteilung aufgrund noch festzulegender, valider Parameter vorzusehen. Dabei müssen die Interessen des Ländlichen Raums wie auch des Ballungsraums jeweils angemessene Berücksichtigung finden.

Zu klären sind dabei auch das Volumen sowie die Finanzierungsbeiträge des 45 a-Topfes.

Im Laufe der Diskussionen um eine Neuordnung der 45 a-Mittel in den Jahren 2013/2014 hatte der Landkreistag angeboten, die 45 a-Leistungen aus kommunalen Finanzmitteln anzuheben, wenn auch das Land eine Aufstockung aus originären Landesmitteln beibringen würde. Dieses damalige Angebot hat die neue Regierungskoalition jetzt umgedreht und eine Aufstockung von Landesseite an die entsprechende Bereitschaft der kom-

munalen Seite geknüpft. Inwieweit ein entsprechendes Angebot des Landkreistags noch aufrechterhalten werden kann, kann erst im Gesamtkontext mit möglichen sonstigen Eingriffen der grün-schwarzen Landesregierung in die Finanzzuweisungen an die Kommunen abschließend beurteilt werden.

WIRTSCHAFTS-FÖRDERUNG, EU-KOHÄSIONSPOLITIK

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER WIRTSCHAFTSBEAUFTRAGTEN DER LANDKREISE

Für die Wirtschaftsbeauftragten der Landkreise fand am 2. und 3. Juli 2015 erstmals eine zweitägige Arbeitstagung auf Einladung der Firma Würth in Künzelsau statt. Die Arbeitstagung war geprägt durch einen regen Austausch mit Vertretern der Agentur für Arbeit, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, der Baden-Württemberg International (bw-i). Der damalige Staatssekretär, Peter Hofelich MdL, Ministerium für Finanzen und Wirtschaft nahm an der Tagung ebenfalls teil und diskutierte mit den Wirtschaftsbeauftragten über „Qualifikation – Innovation – Infrastruktur. Kurs für ein starkes Baden-Württemberg“. Weitere Themenschwerpunkte der Wirtschaftsbeauftragten waren wirtschaftsnahe Themen wie z. B. Gewinnung von Fachkräften, Familienfreundlichkeit, Innovation und Breitband. Zudem ermöglichte die Tagung regen Austausch und Diskussion zu allgemeinen Themen der Wirtschaftsförderung.

REGIOWIN-WETTBEWERB

Im Dezember 2014 tagte die Jury des Wettbewerbs „Regionale Wettbewerbsfähigkeit durch Innovation und Nachhaltigkeit“ (RegioWIN), um die regionalen Entwicklungskonzepte und die darin vorgeschlagenen Leuchtturmprojekte nach einem transparenten Kriterienkatalog zu bewerten und auszuwählen. In der Jury waren die Kommunalen Landesverbände nach längerer Diskussion mit dem Wirtschaftsministerium schließlich mit drei Sitzen und einer gemeinsamen Stimme vertreten. Am 23. Januar 2015 wurden 11 regionale Entwicklungskonzepte und 21 Leuchtturmprojekte ausgezeichnet.

Zu den prämierten Regionen gehören die Metropolregion Rhein-Neckar, Region Stuttgart, Region Südlicher Oberrhein, Region Neckar-Alb, Region Schwarzwald-Baar-Heuberg, Region Nordschwarzwald, TechnologieRegion Karlsruhe, Schwabenbund (Württembergischer Teil), die Landkreise Konstanz/Sigmaringen sowie der Bodenseekreis und der Ostalbkreis. Diese können seitdem die Qualitätsbezeichnung „WINregion» führen.

Die 21 Leuchtturmprojekte hatten bis Januar 2016 die Chance, einen Förderantrag auf Gewährung von EFRE-Fördermittel zu stellen, die unter bestimmten Voraussetzungen mit Landesmitteln aufgestockt werden können.

LEADER-PROGRAMM

Das Interessenbekundungsverfahren für LEADER 2014 – 2020 startete bereits Anfang 2013 und war auf große Resonanz gestoßen. Nach

intensiver Begleitung der interessierten Gruppen erfolgte am 25. Juli 2014 die offizielle Ausschreibung für LEADER 2014–2020. Die Geschäftsstelle war in einem Auswahlgremium, das sich aus Vertretern von Wirtschafts- und Sozialpartnern und der Verwaltung zusammensetzte, vertreten. Dort wurden unter 25 eingereichten Bewerbungen die 18 neuen LEADER-Aktionsgruppen 2014–2020 ausgewählt. Grundlage für diese Entscheidung war eine Auswertung aller eingereichten Bewerbungen durch zwei unabhängige externe Gutachter. Am 7. Januar 2015 konnten die Verantwortlichen der 18 neuen LEADER-Aktionsgruppen aus den Händen von Ministerpräsident Winfried Kretschmann und Minister Bonde ihre Urkunden entgegennehmen. Jede Aktionsgruppe kann mit rund vier Millionen Euro an öffentlichen Mitteln rechnen. Dabei handelt es sich um Fördermittel von der EU und dem Land Baden-Württemberg.

BREITBAND

Die Geschäftsstelle hat sich weiterhin intensiv mit dem Breitbandausbau in Baden-Württemberg beschäftigt. Die Landkreise haben seit einigen Jahren eine wichtige koordinierende Rolle auch im Hinblick auf landkreisweite Konzepte und Ausbaustrategien unter Einbeziehung der gemeindlichen Planungen inne.

Der flächendeckende Ausbau der Breitbandnetze, insbesondere im Ländlichen Raum hat kommunalpolitisch, als auch landespolitisch eine große Bedeutung. Der Landkreistag hat deshalb intensiv in der Clearingstelle „Neue Medien im Ländlichen Raum“ / Breitband des Landes mitgewirkt. Die 2004 gegründete Clearingstelle berät die Gemeinden, Städte und Landkreise in Baden-Württemberg bei der Breitbandversorgung. Ihr gehören die Akademie Ländlicher Raum, der Arbeitskreis Mediendörfer, der Gemeindetag Baden-Württemberg, die Hochschule Furtwangen University, die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK), der Landkreistag Baden-Württemberg, das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg an. Die Zusammenarbeit der kommunalen Landesverbände mit den Ministerien bei aktuellen Breitbandfragen in der Clearingstelle hat sich sehr bewährt. Sie unterstützt die Kommunen durch fachliche Beratung, um die für die Gemeinde oder den Landkreis passende technische Lösung zu finden. Entscheidungen zur konzeptionellen Ausrichtung und die Umsetzung der ausgewählten technischen Lösung treffen Gemeinden und Landkreise selbst.

Die Geschäftsstelle informierte zudem fortlaufend über Entwicklungen auf Landes- und Bundesebene und die jeweiligen Förderprogramme. Dabei hat sie Interessen der Landkreise gegenüber dem Land und beim DLT eingebracht und Wert darauf gelegt, dass Landkreise, deren Konzepte auf dem Deckungslückenmodell fußen, nicht gegenüber denjenigen benachteiligt werden, die das Betreibermodell gewählt haben. Am 11. Mai 2015 fand der vierte Breitbandworkshop des Landkreistags für die Landratsämter in Karls-

ruhe statt. Experten des Breitbandbüros des Bundes, der Landesverwaltung, des Deutschen Landkreistags und der Hochschulen informierten über den Breitbandausbau in Baden-Württemberg und auf Bundesebene. Die Teilnehmer hatten Gelegenheit, sich aus erster Hand zu informieren und mit den Fachleuten zu diskutieren. Auch die Wirtschaftsbeauftragten der Landkreise befassten sich in Ihren Arbeitstagungen intensiv mit der Thematik.

Die Geschäftsstelle steht laufend in intensivem Kontakt mit dem zuständigen Referat Grundsatzfragen des Ländlichen Raums im MLR und berichtet in den Gremien des Landkreistags über die aktuelle Förderpolitik und die Förderprogramme Breitband von Land und Bund.

PAKT FÜR WOHNUNGSBAU

Am 25. Januar 2016 fand auf Einladung des damaligen Herrn Ministers Dr. Schmid MdL ein Gespräch für einen Pakt für Wohnungsbau in Baden-Württemberg statt. Es war politisch vorgesehen, bis 2021 25 000 Sozialwohnungen zusätzlich zu schaffen.

In dem Gespräch ging es zum einen um eine Verständigung für einen Pakt für bezahlbaren Wohnraum in Baden-Württemberg. Im Vordergrund stand die Frage, wie die Förderung sozialen Wohnraums ausgestaltet sein muss, um wirksame Anreize für eine Erweiterung der bisherigen Bautätigkeit der Kommunen und der kommunalen Wohnungsbaugesellschaften zu setzen. Minister Dr. Schmid MdL hat dazu sowohl eine deutliche Erhöhung der Fördermittel als auch eine Änderung der bisherigen Förderung hin zu einer reinen Zuschussförderung sowie eine deutliche Ausweitung der Gebietskulisse als mögliche Schritte benannt. Die Kommunalen Landesverbände begrüßten, dass das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft damit eine dringende Forderung der Kommunen aufgreifen will. Wie die Umsetzung in der neuen Legislaturperiode erfolgen soll, steht noch nicht fest.

LÄNDLICHER RAUM

Die Entwicklung des Ländlichen Raums ist ein „Dauerthema“ der Verbandsarbeit. So hat das Präsidium des Landkreistags schon am 12. Juli 2012 eine Resolution „Herausforderung Demographische Entwicklung und Ländlicher Raum“ verabschiedet; der damalige Präsident Landrat Jahn hatte diese im Rahmen des Landräteseminars am 13. Juli 2012 persönlich Herrn Ministerpräsident Kretschmann MdL übergeben. Der Landkreistag hatte u. a. die Einrichtung eines Kabinettsausschusses zu dieser Problematik gefordert. In dem Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/die GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg 2016 – 2021 fand diese Forderung nun ihren Niederschlag.

TOURISMUS

Am 4. Mai 2015 fand die 18. Sitzung des Tourismusbeirats unter Mitwirkung der Geschäftsstelle statt. Themen waren neben der Tourismusentwicklung u.a. der Doppelhaushalt des

Landes 2015/2016, das Tourismusinfrastrukturprogramm, das Tourismusmarketing, die Fortentwicklung des Heil- und Kurortwesens sowie der Sachstand zum Nachhaltigkeits-Check.

EUROPA

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER EUROPABEAUFTRAGTEN

Gleich im Jahr der Gründung der AG der Europabeauftragten der Landkreise organisierte die Geschäftsstelle neben einer Arbeitstagung in Zusammenarbeit mit dem Europabüro der Baden-Württembergischen Kommunen eine Informationsfahrt nach Brüssel. Vom 21. bis 23. Juni 2015 informierten sich die Europabeauftragten der Landkreise vor Ort über aktuelle kommunalrelevante Themen auf europäischer Ebene. Neben Fachgesprächen mit Vertretern der EU-Kommission zu E-Government und Verwaltungsmodernisierung, zu Klima- und Energiepolitik sowie zu TTIP, TISA und CETA, fand ein Austausch mit baden-württembergischen Europaabgeordneten statt, bei dem u.a. Themen wie die Einbeziehung der kommunalen Ebene in den Gesetzgebungsprozess sowie das Transparenzregister im Mittelpunkt standen. Ferner nutzen die Europabeauftragten ihren Besuch, um mit dem Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments Herrn Rainer Wieland MdEP ins Gespräch zu kommen.

TTIP – TRANSATLANTISCHE HANDELS- UND INVESTITIONSPARTNERSCHAFT

Die Verhandlungen um die „transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft“ (Transatlantic Trade and Investment Partnership, TTIP) sind seit Juni 2013 im Gange und von Beginn an von der Geschäftsstelle sowie dem Europabüro der baden-württembergischen Kommunen begleitet worden. So haben sich die kommunalen Landesverbände bereits im März 2014 in einem gemeinsamen Schreiben an Ministerpräsident Kretschmann gewandt. Auch im Rahmen der Informationsfahrt des Präsidiums nach Brüssel vom 21. – 23. September 2014 lag ein Schwerpunkt auf Gesprächen um und zu TTIP. Am 1. Oktober 2014 haben die kommunalen Spitzenverbände und der VKU ein gemeinsames Positionspapier „Risiken für Daseinsvorsorge ausschließen, Chancen für mehr Wachstum nutzen“ veröffentlicht.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 5. November 2014 auf Empfehlung des Rechts- und Verfassungsausschuss folgenden Beschluss gefasst: „Der Ausbau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit – auch durch das Freihandelsabkommen TTIP – zwischen Europa und den USA, dem wichtigsten Exportpartner Baden-Württembergs, wird grundsätzlich begrüßt. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, gemeinsam mit dem Europabüro der baden-württembergischen Kommunen darauf hinzuwirken, dass negative Einflüsse auf die Kommunen durch TTIP – insbesondere auf die Daseinsvorsorge – unbedingt verhindert werden. Basis hierfür ist das Positionspapier

der Kommunalen Spitzenverbände und des VKU."

Am 17. März 2015 beschloss das Kabinett die Eckpunkte der Landesregierung zur TTIP und kündigte die Einrichtung eines TTIP-Beirats an. Dessen konstituierende Sitzung fand am 30.09.2015 statt und hat zwischenzeitlich drei Mal getagt. Der Landkreistag Baden-Württemberg wird von Herrn Hauptgeschäftsführer Prof. Trumpp vertreten.

Am 11. Juni 2015 veröffentlichten das BMWI, die Kommunalen Spitzenverbände und der VKU ein gemeinsames Positionspapier. In diesem Positionspapier wird die Bedeutung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtiges Element für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU betont. Die Parteien stimmen zudem darin überein, dass das Freihandelsabkommen TTIP Fragen im Hinblick auf die Erbringung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge vor Ort betreffen könnten und die Daseinsvorsorge sowie die der weite Handlungsspielraum der Kommunen bei der Organisation der Dienstleistungen der Daseinsvorsorge nicht gefährden werden dürfe. Gleiches gelte mit Blick auf die TiSA-Verhandlungen und andere Freihandelsverhandlungen.

Das gemeinsame Positionspapier soll auch der Versachlichung der Diskussion im kommunalen Bereich dienen und nimmt die wesentlichen Forderungen aus dem gemeinsamen Forderungspapier der kommunalen Verbände vom Oktober 2014 auf. Der Rechts- und Verfassungsausschuss nahm am 19. Oktober 2015 vom aktuellen Sachstand Kenntnis und begrüßte das gemeinsame Positionspapier des BMWI, der Kommunalen Spitzenverbände und des VKU vom 11. Juni 2015.

INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat dem Landkreistag Anfang August 2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Informationsfreiheit zur Anhörung übersandt.

Die Geschäftsstelle gab hierzu am 18. September 2015 zum Ende der vom Innenministerium gesetzten Frist eine Stellungnahme ab. Dabei hat die Geschäftsstelle deutlich gemacht, dass der Landkreistag einem solchen Gesetz grundsätzlich eher kritisch gegenüber steht. Schon 2013 hat die Geschäftsstelle zu einem Gesetzentwurf der FDP/DVP-Fraktion dem Innenministerium mitgeteilt, dass vor dem Hintergrund bestehender Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte kein Bedarf für ein solches Gesetz gesehen wird und darauf hingewiesen, dass Erfahrungen mit bestehenden Regelungen in anderen Ländern dies belegen. Befürchtet werden auch nicht unerhebliche Mehrbelastungen der Landratsämter und die potenzielle Gefahr missbräuchlicher Inanspruchnahme.

Das Gesetz ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Die Geschäftsstelle des Landkreistags steht in engem Kontakt mit dem Städtetag und Gemeindetag. Ziel ist die Erarbeitung eines Handlungsleitfadens für die kommunale Praxis gemeinsam mit dem Innenminis-

terium. Eine erste Besprechung hierzu hat im Juni 2016 stattgefunden.

KOMMUNALER DATENVERARBEITUNGS-VERBUND (DVV)

Die Geschäftsstelle vertritt die Interessen der Landkreise im Verwaltungsrat und im Projektausschuss der Datenzentrale Baden-Württemberg. Die Themen werden jeweils in der AG E-Government und IT-Strategie des Landkreistags vorberaten.

FUSION DES DVV

Der Landkreistag hat sich auch im aktuellen Berichtszeitraum intensiv mit den Fusionsbestrebungen des aus der Datenzentrale Baden-Württemberg (DZ) und den drei kommunalen Gebietsrechenzentren KIVBF, KDRS und KIRU bestehenden Kommunalen Datenverarbeitungsverbunds (DVV) zu einem Unternehmen „4IT“ befasst.

Die schon mit der letzten Neustrukturierung 1995 verbundene Absicht, die DZ und alle – damals noch sieben und heute drei – Rechenzentren unter Beteiligung des Landes (als aktueller Anstaltsträger der DZ) rechtlich und wirtschaftlich zu einer Einheit zusammen zu führen, ist seit der Klausurtagung aller Beteiligten im März 2014 stetig fortgeschritten. Durch die angestrebte sogenannte „Vollfusion“ soll der DVV noch effektiver, flexibler und damit stabiler gestaltet werden.

Mittlerweile hat sich die Abstimmung unter den Beteiligten, in welche die Kommunalen Landesverbände involviert sind, auf einen konkreten Vorschlag verdichtet. Der Landkreistag vertritt in diesem Prozess die kommunalen Landesverbände im entsprechenden Lenkungsausschuss und im Projektteam Recht. Demnach soll aufgrund einer besonderen gesetzlichen Regelung eine „Datenanstalt (DA)“ errichtet werden, die an die Stelle der jetzigen DZ tritt. Alternativ sollen die Rechenzentren sich unter dem Dach der neu formierten Datenzentrale zusammenfinden. DA-Träger sollen gemeinschaftlich das Land und die in einem vorgeschalteten Verfahren in einem Gesamtzweckverband (GZV) zusammengeführten Rechenzentren werden.

Der GZV soll aufgrund des in Novellierung befindlichen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) entstehen. Die DA soll rechtlich so weit wie möglich an die gemäß GKZ-Novelle neu eingeführte Kommunalanstalt angelehnt werden (§§ 102 a bis d neu GemO).

Der Landkreistag hat im Hinblick auf die künftige Gremienzusammensetzung ein gemeinsames Schreiben der Kommunalen Landesverbände an den Vorsitzenden des „4IT“-Lenkungsausschusses, Herrn Oberbürgermeister Dr. Fiedler, Stadt Metzingen, gerichtet und das Interesse ein jeweils einem stimmberechtigten Sitz im neuen Verwaltungsrat zum Ausdruck gebracht und dies wie folgt begründet: „Eine möglichst per Gesetz geregelte Mitwirkung der Verbände im künftigen Verwaltungsrat würde ein zusätzliches neutrales Gewicht bei der Vertretung

der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften schaffen, die Verbundenheit der Verbände und des Kommunalen Datenverarbeitungsverbundes unterstreichen und auch eine Verzahnung zwischen Verwaltungsrat und den entsprechenden Abstimmungsorganen zwischen Land und kommunaler Seite darstellen."

Ein erster Referentenentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der kommunalen Datenverarbeitung (ADVZG) wird für Anfang 2017 erwartet.

E-GOVERNMENT UND DIGITALE GEOINFORMATIONEN

E-GOVERNMENT-GESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG

Das Innenministerium hat den Landkreistag im Juli 2015 zum Gesetzentwurf des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg angehört. Die kommunalen Landesverbände hatten Gelegenheit, sich bereits mit dem Referentenentwurf zu befassen. Die Inhalte des Gesetzentwurfs waren auch Thema bei der Klausurtagung der AG E-Government und IT-Strategie des Landkreistags am 9./10. Juli in Karlsruhe.

Das Gesetz vom 17. Dezember 2015 enthält nur in sehr geringem Maße Verpflichtungen für die Kommunen bzw. Landkreise. Solche entstehen aus dem geplanten Gesetz bzw. betreffen Maßnahmen, die in den Landratsämtern schon umgesetzt sind (E-Mail-Adresse, Datenpflege in Service-BW). In § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs ist geregelt, dass Landratsämter von der Anwendung der Bestimmungen für „Behörden des Landes" ausgenommen sind. Dies ist eine Klarstellung im Hinblick auf die Aufgabenstellungen der Landratsämter als staatliche untere Verwaltungsbehörde.

Mit gewisser Skepsis bewertet der Landkreistag die vorgesehenen Verordnungsermächtigungen (§ 10 und insbesondere § 15 Abs. 5). Hier wird vor allem die Möglichkeit zur Einführung von Finanzierungsregelungen (zu Lasten der Kommunen?) kritisch gesehen. Wie bei der Umsetzung der Verwaltungsreform werden von der Geschäftsstelle Vereinbarungen präferiert, die auf Augenhöhe abgeschlossen werden können.

Im Hinblick auf die Möglichkeit, öffentliche Bekanntmachungen ausschließlich im Internet zuzulassen, wurde im Gesetzentwurf zwar eine globale Regelung aufgenommen (§ 13). Allerdings wurde dort ein Vorbehalt hinsichtlich einer weiteren Ermächtigung aufgenommen. Inzwischen wurde die Ausführungsverordnung der Landkreisordnung am 30.10.2015 entsprechend angepasst.

Auf Anregung von Frau Landrätin Störr-Ritter, die sich im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft im Nationalen Normenkotrollrat auch intensiv mit Fragen des E-Government beschäftigt, hat der Rechts- und Verfassungsausschuss im Oktober 2015 beschlossen, die Geschäftsstelle zu beauftragen, gemeinsam mit einigen Landkreisen einen Arbeitskreis einrich-

ten, der sich mit der Thematik „Digitalisierung“ aus Sicht der Landkreise beschäftigen wird. Ziel ist es, Vorstellungen für einen Beitrag der Landkreise zum Digitalisierungskonzept des Landes zu entwerfen, welcher auch die Führungsebene adressieren soll. Inhaltlich sollen neben dem Komplex E-Government auch Fragen der Digitalisierung beispielsweise im Schul- und Bildungsbereich, beim Breitbandausbau, der Gesundheit, der Demografischen Entwicklung und der Arbeitswelt („Industrie 4.0“) angesprochen werden. Der Datenverarbeitungsverbund wird sich an der Arbeitsgruppe beteiligen. Die konstituierende Sitzung hat im April 2016 stattgefunden.

DER ARBEITSKREIS GIS

Der Arbeitskreis Geografische Informationssysteme des Landkreistages (AK-GIS des LKT) beging 2015 Jahr sein 10-jähriges Bestehen. Während anfangs der Fokus der Arbeit auf einer Zusammenführung der bei den Landratsämtern vorhandenen, geodatenverarbeitenden Fachsysteme der einzelnen Verwaltungsbereiche lag, erkannt man schnell, dass der zu erzielende Mehrwert vor allem in der verbesserten Nutzung der vielfältigen vorhandenen Geodaten und in der Vermeidung von Mehraufwendungen beim Datenaustausch liegt.

Mit Verabschiedung der INSPIRE-Richtlinie rückten die Themen der Harmonisierung und Standardisierung von Geodaten und deren Bereitstellung verstärkt in den Fokus. INSPIRE und LGeoZG BW verpflichten die staatlichen und kommunalen Stellen zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur, zur digitalen Bereitstellung der Geodaten nach vorgegebenen technischen Infrastrukturen sowie rechtlichen, organisatorischen und fachlichen Regelungen – im Kommunalbereich jedoch nur, wenn die Datensammlung und Verbreitung rechtlich vorgeschrieben ist.

Mitarbeiter des Arbeitskreises GIS arbeiten hier in den verschiedenen auf Landesebene eingerichteten Gremien an der Umsetzung mit. Ebenso wie an dem von den kommunalen Landesverbänden – unter Beteiligung von MLR und UM – im Jahr 2014 erstellten Positionspapier mit Handlungsempfehlungen, in dem die kommunalen Pflichtaufgaben beim Aufbau der GDI-BW zur Umsetzung von INSPIRE beschrieben werden. Eine der Hauptaufgaben bestand zunächst darin, die bei den Landkreisen verwendeten Geodaten hinsichtlich ihrer kommunalen Betroffenheit zu überprüfen und die sich ergebenden Bereitstellungspflichten aufzuzeigen.

Am Beispiel der Bebauungspläne wird deshalb z. Zt. von den kommunalen Landesverbänden, unter Beteiligung von MLR, GDI-Kompetenzzentrum des LGL, UM und dem DVV ein Lösungsweg erarbeitet, der ggf. auf weitere kommunale Geodaten übertragen werden könnte. Zentraler Baustein hierbei ist das von allen kommunalen Spitzenverbänden mitgetragene Konzept einer landesweit einheitlichen und möglichst zentralen Lösung unter einer Datenbündelung auf regionaler Ebene. Der Rechts- und Verfassungsausschuss des Landkreistages hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2015 den Landkreisen empfohlen, sich hieran zu beteiligen.

Um dieses Thema kommunalen Entscheidungsträgern zu vermitteln, wurden von den kommunalen Landesverbänden, unter Beteiligung des MLR, 2014/2015 vier große Informationsveranstaltungen unter dem Motto: „Mit Geodaten in die digitale Informations- und Bürgergesellschaft“ durchgeführt. Ziel der Veranstaltungen war es, den kommunalen Stellen aufzuzeigen, dass neben der Pflicht zur Bereitstellung von kommunalen Geodaten auch Chancen und Mehrwerte beim Aufbau von Geodateninfrastrukturen entstehen.

INFORMATIONSTECHNIK UND IT-SICHERHEIT

Der Arbeitskreis IT-Sicherheit der Landkreise hat dem Rechts- und Verfassungsausschuss in seiner Sitzung am 15. Oktober 2015 Handlungsempfehlungen für die Informationssicherheit in den Landkreisen vorgelegt. Diese waren am 26. Juni 2014 von der damaligen AG IuK-Entwicklung (jetzt AG E-Government und IT-Strategie) des Landkreistags diskutiert worden und wurden nach der Befassung im Ausschuss den Landratsämtern zur Verfügung gestellt.

IT-AUSSTATTUNG DER GESCHÄFTSSTELLE, INTRANET

Die IT-Ausstattung des Landkreistags wird stetig den Anforderungen angepasst. 2015 wurden die Arbeitsplatzcomputer ausgetauscht und neue Server beschafft. Über einen Newsletter werden die Landratsämter fortlaufend über alle neuen Informationen des Landkreistags informiert. Eine Intranet-Datenbank bietet Recherche- und Abrufmöglichkeiten. 2015 ging die neu entwickelte Gremiendatenbank für die Ebene der Landrätinnen und Landräte in Betrieb.

PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Vor allem die Flüchtlingsunterbringung und -versorgung aber auch das Kartellverfahren Holzvermarktung und die damit zusammenhängenden Herausforderungen für die Landkreise standen im Berichtszeitraum im Mittelpunkt der Pressearbeit im Rahmen von Pressekonferenzen, Pressemitteilungen, Hintergrundgespräche und unzähligen Einzelkontakten mit Presse, Rundfunk und Fernsehen.

Das Faltblatt „Landkreistag Baden-Württemberg – Aufgaben, Geschäftsstelle, Gremien“ wurde regelmäßig aktualisiert – auch auf englisch – und an alle potenziellen Interessenten verteilt sowie auf der Homepage des Landkreistags bereitgestellt. Das jährliche Hintergrundgespräch des Präsidenten mit Vertretern der Landespressekonferenz fand auch 2015 und 2016 große Resonanz bei den eingeladenen Mitgliedern der Landespressekonferenz.

Das Internet-Angebot des Landkreistags mit allen öffentlichkeitsrelevanten Informationen zum Verband und zu den Landkreisen (www.landkreistag-bw.de) wurden auf Basis eines Open-Source-Contentmanagementsystems völlig neu entwickelt. Der komplette Relaunch fand Anfang 2015 statt.

Die vom Landkreistag herausgegebene Verbandszeitschrift, die „Landkreisnachrichten Baden-Württemberg“, stößt bei den Adressaten weiterhin auf großes Interesse. Dies zeigt auch die hervorragende Zuarbeit der Landratsämter für alle Rubriken der Verbandszeitschrift. Die Landkreisnachrichten dienen der Information der Kreisrätinnen und Kreisräte sowie anderer am kommunalpolitischen Geschehen interessierten Persönlichkeiten und erscheinen vierteljährlich in einer Auflage von über 4000 Exemplaren.

AG DER PRESSEREFERENTINNEN UND –REFERENTEN DER LANDKREISE

Am 27. und 28. November 2014 fand im Landratsamt Esslingen eine Fortbildung für die Pressereferentinnen und -referenten der Landkreise statt. Im Mittelpunkt stand das Thema „Bürgerbeteiligung“. Frau Gisela Erler, Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung, informierte und diskutierte mit den Teilnehmenden über den aktuellen Stand der Bürgerbeteiligung in Baden-Württemberg. Herr Ulrich Arndt, Stabsstelle der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung, stellt den Planungsleitfaden und das Planungsregister vor. Zudem wurden Beispiele für Bürgerbeteiligungen und Bürgerengagement aus Landkreisen präsentiert. Auch von Seiten eines Rechenzentrums wurde über Möglichkeiten im Bereich Bürgerbeteiligung online informiert. Im Rahmen der Fortbildung fand auch eine Arbeitssitzung der AG statt, die zudem den Austausch über aktuelle Themen in den Pressestellen ermöglichte.

ANHANG

PRÄSIDENT, VIZE-PRÄSIDENTEN, PRÄSIDIUM, VORSITZENDE DER FACHAUSSCHÜSSE, SPRENGELVORSITZENDE

(Stand 1. Juli 2016)

Präsident:
Landrat Joachim Walter, Tübingen

Vizepräsidenten:
Landrat Heinz Eininger, Esslingen
Landrat Frank Hämmerle, Konstanz
Landrat Karl Röckinger, Pforzheim

Präsidium:
Landrat Gerhard Bauer, Schwäbisch Hall
Landrat Dr. Rainer Haas, Ludwigsburg
Landrat Klaus Pavel, Aalen
Landrat Detlef Piepenburg, Heilbronn
Landrat Jürgen Bäuerle, Rastatt
Landrat Dr. Achim Brötel, Mosbach
Landrat Dr. Christoph Schnaudigel, Karlsruhe
Landrat Thomas Reumann, Reutlingen
Landrat Heinz Seiffert, Ulm
Landrat Lothar Wölfle, Friedrichshafen
Landrätin Dorothea Störr-Ritter, Freiburg
Landrat Hanno Hurth, Emmendingen
Landrat Dr. Wolf-Rüdiger Michel, Rottweil

Vorsitzende der Fachausschüsse:
Rechts- und Verfassungsausschuss:
Landrat Frank Hämmerle, Konstanz

Finanzausschuss:
Landrat Klaus Pavel, Aalen

Sozialausschuss:
Landrat Achim Brötel, Mosbach

Gesundheitsausschuss:
Landrat Detlef Piepenburg, Heilbronn

Kulturausschuss:
Landrat Heinz Eininger, Esslingen

Ausschuss für Umweltschutz, Wirtschaft und Verkehr:
Landrat Dr. Rainer Haas, Ludwigsburg

Sprengelvorsitzende:
Regierungsbezirk Stuttgart:
Landrat Klaus Pavel, Aalen

Regierungsbezirk Karlsruhe:
Landrat Karl Röckinger, Pforzheim

Regierungsbezirk Freiburg:
Landrat Frank Hämmerle, Konstanz

Regierungsbezirk Tübingen:
Landrat Lothar Wölfle, Friedrichshafen